



# Leitfaden zum Vereinsrecht

---



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz





Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

# *Leitfaden zum Vereinsrecht*

---

# Vorwort

---



Liebe Leserin, lieber Leser,

Deutschland ist ein Land der Vereine – über 600.000 gibt es bei uns. Das zeigt: Vereine sind tief verwurzelt in unserer Gesellschaft – hier ist Raum für Austausch und Engagement. Denn in Vereinen kommen Menschen zusammen, die gemeinsame Interessen oder Werte teilen. Besonders im ländlichen Raum sind Vereine oft das Herz des gesellschaftlichen Lebens: gemeinsame Feste, Kultur- und Sportveranstaltungen für Kinder genauso wie für Erwachsene.

Das Engagement in Vereinen schafft sozialen Zusammenhalt. Es bringt Menschen aus unterschiedlichen Lebenswelten zusammen und stärkt das Vertrauen in demokratische Prozesse. All das sind Grundlagen für einen funktionierenden, stabilen und solidarischen Rechtsstaat.

Wer sich in einem Verein engagiert, tut das meist ehrenamtlich, und damit für die Gesellschaft. Das ermöglicht vielen Menschen mitzumachen, mitzugestalten und mitzentscheiden.

Mir ist es wichtig, dass sich Ehrenamtliche auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren können – ohne sich durch komplizierte Regeln kämpfen zu müssen. Als Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz bin ich auch dafür verantwortlich, dass es ein klares und verständliches Vereinsrecht gibt, das genau dabei unterstützt.

Dieser Leitfaden informiert über die Vorschriften, Rechte und Regelungen für Vereine. Ganz gleich, ob Sie einen Verein gründen, ihm beitreten oder Verantwortung übernehmen wollen. Denn nur wenn der rechtliche Rahmen stimmt, bleibt unsere vielfältig Vereinslandschaft so lebendig, wie sie ist.

*Stefanie Hubig*

**Dr. Stefanie Hubig**  
Bundesministerin der Justiz  
und für Verbraucherschutz

# Inhalt

---

<i>Vorwort</i> .....	4
<i>A. Was ist ein Idealverein?</i> .....	9
<i>B. Gründung eines Idealvereins</i> .....	12
<i>I. Vorüberlegungen</i> .....	13
<i>II. Gründungsmitglieder</i> .....	14
<i>III. Gründungsprotokoll</i> .....	15
<i>IV. Satzung</i> .....	16
1. Inhalt	
2. Form	
<i>V. Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister</i> .....	22
1. Zuständiges Amtsgericht	
2. Anmeldung	
3. Kosten	
<i>VI. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister</i> .....	26
<i>VII. Einsicht ins Vereinsregister</i> .....	26

<b>C. Laufender Betrieb eines Vereins .....</b>	<b>27</b>
<i>I. Mitgliederversammlung.....</i>	<i>28</i>
1. Rechtsstellung der Mitgliederversammlung	
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung	
3. Einberufung der Mitgliederversammlung	
4. Durchführung der Mitgliederversammlung	
5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	
<i>II. Vorstand.....</i>	<i>37</i>
1. Rechtsstellung des Vorstands	
2. Aufgaben des Vorstands	
3. Bestellung des Vorstands	
4. Tätigkeit des Vorstands und Haftung gegenüber dem Verein	
5. Ende des Vorstandsamtes	
<i>III. Besondere Vertreter .....</i>	<i>48</i>
<i>IV. Mitgliedschaft .....</i>	<i>48</i>
1. Rechte	
2. Pflichten	
3. Haftung	
<i>V. Spätere Änderungen im Verein.....</i>	<i>50</i>
1. Satzungsänderungen	
2. Mitgliederwechsel	

<b>D. Ende des Vereins.....</b>	<b>54</b>
<i>I. Auflösung des Vereins.....</i>	<i>55</i>
1. Auflösungsgründe	
2. Rechtsfolgen der Auflösung	
3. Pflichten des Vereins nach der Auflösung	
<i>II. Liquidation des Vereins .....</i>	<i>57</i>
1. Zuständigkeit für die Liquidation	
2. Rechtsstellung der Liquidatoren	
3. Aufgaben der Liquidatoren	
4. Abschluss der Liquidation	
<b>E. Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht .....</b>	<b>62</b>
<b>F. Weitere Informationen.....</b>	<b>64</b>
<i>Impressum.....</i>	<i>66</i>

**A.**

*Was ist ein  
Idealverein?*

---



Der sogenannte „Idealverein“ ist die häufigste und typische Form eines Vereins.

Ein Idealverein ist ein Zusammenschluss,

- ↗ dem mehrere Personen unter einem Vereinsnamen angehören,
- ↗ der freiwillig ist und auf eine gewisse Dauer angelegt wurde,
- ↗ der einen gemeinschaftlichen ideellen Zweck verfolgt,
- ↗ der einen Vorstand hat und
- ↗ der als Vereinigung unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder besteht und

damit körperschaftlich organisiert ist.

Ein ideeller Zweck ist ein Zweck, der **nicht** auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die möglichen ideellen Zwecke sind vielfältig. Das zeigt die bunte Vereinslandschaft in Deutschland: Vereinigungen zur Förderung des Sports, der Kultur, von Natur und Umwelt oder karitativer Zwecke sind überwiegend als Idealvereine organisiert.

Ein Zweck ist insbesondere dann auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, wenn der Zweck selbst auf eine wirtschaftliche Betätigung gerichtet ist. Es muss nicht beabsichtigt sein, dadurch Gewinne zu erzielen. Ein Zweck

ist schon dann auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, wenn Wirtschaftsgüter planmäßig und gegen Entgelt angeboten werden sollen, unabhängig davon, ob das Entgelt nur die Kosten deckt oder sogar zu Verlusten führt.



### Beispiel

Ein Verein mit dem Zweck, Wohnungen zu erwerben und ohne Gewinnerzielungsabsicht an seine Mitglieder zu vermieten, ist auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Auch wenn ein nicht wirtschaftlicher Zweck durch wirtschaftliche Betätigung verfolgt wird, ist der Verein als wirtschaftlicher Verein zu qualifizieren, wenn die wirtschaftliche Betätigung nicht unter das **sogenannte Nebenzweckprivileg fällt**. Dieses Nebenzweckprivileg ermöglicht auch Idealvereinen wirtschaftlich tätig zu sein, nämlich dann, wenn diese Tätigkeit dem ideellen Hauptzweck eindeutig zu- und untergeordnet ist und Hilfsmittel zu dessen Erreichung ist.



### Beispiel

Ein Sportverein bleibt auch dann ein Idealverein, wenn er in seinem Vereinsheim ein Restaurant führt. Hier ist die wirtschaftliche Betätigung nämlich nur ein untergeordneter Nebenzweck – Hauptzweck bleibt die Förderung des Sports.

Eine wirtschaftliche Betätigung wird anhand typologischer Kriterien bestimmt. Als wirtschaftliche Betätigung wird angesehen:

- ↗ die unternehmerische Tätigkeit an einem äußeren Markt,
- ↗ die unternehmerische Tätigkeit an einem Binnenmarkt (zum Beispiel ein Verein, der nur seinen Mitgliedern Waren oder Dienstleistungen anbietet, wie etwa Buchclubs)
- ↗ die gemeinsame Wahrnehmung unternehmerischer Tätigkeiten (wie zum Beispiel Taxizentralen).

Bei Vereinen, die gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) sind, besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Indizwirkung dafür, dass die wirtschaftliche Betätigung eines solchen Vereins dem ideellen Hauptzweck zu- und untergeordnet ist. Dies gilt sowohl für wirtschaftliche Tätigkeiten, durch die unmittelbar der gemeinnützige Zweck verwirklicht wird als auch für wirtschaftliche Tätigkeiten, durch die Mittel für die Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks beschafft werden.

# B.

## Gründung eines Idealvereins

### Muster eines Gründungsprotokolls

#### Protokoll

Es versammelten sich heute, am ... (Datum), um ... Uhr in ... (Ort) die in der Anwesenheitsliste (Anlage 1) namentlich und mit Anschrift eingetragenen ... (Anzahl) Personen. ... (Name) eröffnete die Versammlung und erläuterte den Zweck der Zusammenkunft. Es soll der Verein ... (Name des Vereins) gegründet werden. Mit Einverständnis aller Anwesenden übernahm ... (Name) die Versammlungsleitung und ... (Name) die Protokollführung.

Die Versammlungsleitung schlug als Tagesordnung vor:

1. Aussprache zur Gründung eines Vereins,
2. Diskussion eines Satzungsentwurfs und Verabschiedung der Vereinssatzung,
3. Wahl des Vereinsvorstandes,
4. Anmeldung des Vereins und weiteres Vorgehen,
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr.

Die Anwesenden stimmten der Tagesordnung zu.

**TOP 1:**  
(Hier werden die Motive zur Gründung des Vereins und die durch ihn verfolgten Ziele erläutert.)

**TOP 2:**  
Der Satzungsentwurf wurde vorgelesen. Nach eingehender Diskussion stellte die Versammlungsleitung die sich aus der Anlage ergebende Satzung zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen. Das Ergebnis der Abstimmung:

... (Anzahl) Ja-Stimmen, .... Nein-Stimmen und ... Enthaltungen. Der Vorschlag zur Gründung des Vereins und die Satzung wurden somit angenommen. Es gehören dem neu errichteten Verein ... (Personen, die der Satzung zugestimmt haben) als Gründungsmitglieder an. Die Gründungsmitglieder unterschrieben die Satzung.

**TOP 3:**  
Die Wahl der Vorstandsmitglieder wurde durch Handzeichen durchgeführt und hatte folgendes Ergebnis:

Vorsitzender:  
... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift), ... (Anzahl) Ja- Stimmen, .... Enthaltungen,  
... Nein-Stimmen

Stellvertretender Vorsitzender:  
... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift), ... (Anzahl) Ja- Stimmen, .... Enthaltungen,

## I. Vorüberlegungen

Der Idealverein kann in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erlangt der Verein Rechtspersönlichkeit und wird zur juristischen Person. Wird ein Idealverein nicht eingetragen, so spricht man vom nichteingetragenen Idealverein oder auch Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit. Sowohl der eingetragene als auch der nichteingetragene Idealverein kann Träger von Rechten und Pflichten sein, kann klagen und verklagt werden und Vermögen erwerben. Unterschiede zwischen eingetragenen und nichteingetragenen Idealverein bestehen jedoch beim **Haftungsrecht**: Zwar haften die Mitglieder weder beim eingetragenen noch beim nichteingetragenen Idealverein persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins. Beim nichteingetragenen Verein haften die für den Verein handelnden Personen aber neben dem Verein auch persönlich für Rechtsgeschäfte, die im Namen des Vereins abgeschlossen werden (§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Handelnde Person ist jede Person, die im Namen des Vereins direkt tätig wird und in irgendeiner Weise als Teil des Vereins in Erscheinung tritt. Beim rechtsfähigen Verein gibt es eine solche Haftung der Handelnden hingegen nicht.

Der eingetragene Verein kann ein Grundstück oder Rechte an einem Grundstück erwerben und selbst auch im Grundbuch stehen. Es ist derzeit umstritten, wie ein nichteingetragener Idealverein im Grundbuch eingetragen werden kann, insbesondere ob neben dem Verein auch alle Mitglieder eingetragen werden müssen.

Diese rechtlichen Unterschiede sollten berücksichtigt werden, wenn die Gründer eines Idealvereins entscheiden, ob sie einen eingetragenen Verein oder einen nicht eingetragenen Verein gründen wollen.



### Beispiel 1

Wenn der Verein dauerhaft bestehen und am Rechtsverkehr teilnehmen soll, insbesondere auch während des Bestehens des Vereins in jedem Fall ein Grundstück erworben werden soll, hat ein eingetragener Verein Vorteile.

### Beispiel 2

Wollen sich Personen zeitlich begrenzt zusammenschließen, um ein gemeinsames Ziel zu

erreichen, zum Beispiel eine Bürgerinitiative gründen, um ein bestimmtes Projekt zu verhindern oder zu ermöglichen, dann kann ein nichteingetragener Idealverein zweckmäßiger sein, da dann keine Registerpflichten entstehen.

Auch ein Idealverein, der zunächst nicht eingetragen wurde, kann später noch zum eingetragenen Idealverein werden, wenn er die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt.

## II. Gründungsmitglieder

An der Gründung eines Vereins müssen **mindestens zwei Personen** beteiligt sein. Zwar bestimmt das Gesetz keine Gründerzahl. Der Verein entsteht aber durch **Einigung der Gründer über die Satzung**, wofür mindestens zwei Personen notwendig sind.

**In das Vereinsregister** wird ein Verein jedoch nur eingetragen, wenn der Verein **mindestens sieben Mitglieder** hat (§ 56 BGB). Diese Mindestmitgliederzahl muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung des Vereins zum Vereinsregister vorliegen. Es ist daher möglich, dass der Verein zunächst von zwei Personen gegründet wird und bis zur Anmeldung

im Vereinsregister weitere Mitglieder aufgenommen werden, so dass dann eine von sieben Mitgliedern unterzeichnete Satzung mit der Anmeldung eingereicht werden kann (§ 59 Absatz 3 BGB). Ein Verein kann aber auch schon von sieben oder mehr Personen gegründet werden, so dass er bereits mit Gründung eintragungsfähig ist.

Gründungsmitglieder können alle natürlichen Personen sein, aber beispielsweise auch Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, andere rechtsfähige Vereine, Stadtgemeinden und Landkreise oder auch Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine.

Gründungsmitglieder müssen **geschäftsfähig** sein, um sich selbst wirksam an der Gründung beteiligen zu können.

Geschäftsunfähige Personen und juristische Personen oder Personenvereinigungen können selbst an der Gründung eines Vereins nicht wirksam mitwirken.

Für sie müssen ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertretungsorgane handeln. Bei beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen, die mindestens sieben Jahre alt sind, ist zu berücksichtigen, dass der Gründungsakt ein Rechtsgeschäft ist, das für die Gründer wegen der sich ergebenden vereinsrechtlichen Pflichten nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist, wie sich

bereits an der regelmäßig begründeten Beitragspflicht zeigt. Sie können einen Verein daher nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, also meist der Eltern, gründen. Dasselbe gilt auch für Personen, für die ein Betreuer bestellt ist und vom Betreuungsgericht insoweit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde.

Wenn eines der Gründungsmitglieder bei der Vereinsgründung nicht geschäftsfähig war, dann ist die Vereinbarung über die Satzung dennoch wirksam, wenn die erforderliche Mindestzahl von Gründungsmitgliedern geschäftsfähig war.

### ***III. Gründungsprotokoll***

Zur Gründung eines Vereins müssen sich die Gründungsmitglieder über die Errichtung der Satzung einigen. Diese **Einigung** bildet den sogenannten „Gründungsakt“. Soll der Verein eingetragen werden, müssen die Gründungsmitglieder in der Satzung festlegen, dass der Verein durch Registereintragung Rechtspersönlichkeit erlangen soll. Die Gründer müssen auch den ersten Vorstand wählen. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Wie viele Personen den Vorstand bilden sollen, ist in der Satzung zu bestimmen.

Die Vereinbarung der Satzung und die Bestellung des Vorstands sollten in einem Gründungsprotokoll festgehalten werden, das alle Gründungsmitglieder unterschreiben.

Mit der Vereinbarung der Satzung und der Wahl des Vorstands entsteht ein nichteintragener Verein. Ist in der Satzung bestimmt, dass der Verein eingetragen werden soll, so spricht man bis zur Eintragung vom sogenannten „**Vorverein**“.



#### **Hinweis**

Ein Muster für ein Gründungsprotokoll finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ([www.bmjjv.de](http://www.bmjjv.de)), weiterführende Informationen auf der Internetseite der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt ([www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de](http://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de)).

## IV. Satzung

Jeder Verein muss eine Satzung haben. Die ursprüngliche Satzung wird bei der Gründung des Vereins von den Gründern vereinbart. Die Satzung kann mit der erforderlichen Mehrheit von dem Vereinsorgan, das für Satzungsänderungen zuständig ist, in der Regel der Mitgliederversammlung, geändert werden.

Vereinsmitglieder haben einen Anspruch gegen den Verein auf Aushändigung einer Abschrift der Satzung in ihrer aktuellen Form. Dieser Anspruch wird aus der Mitgliedschaft abgeleitet.

Es besteht keine Pflicht, dass der Verein die Vereinssatzung veröffentlicht, da die aktuelle Vereinssatzung nach § 79 Absatz 1 BGB für jedermann bei dem Gericht, das das Vereinsregister führt, einsehbar ist. Bei vielen Vereinen kann sie auch kostenlos im Internet über das gemeinsame Registerportal der Länder eingesehen werden.

### 1. Inhalt

Es gibt Regelungen, die eine Vereinssatzung enthalten **muss**, Regelungen, die eine Vereinssatzung enthalten **soll** (die gemäß § 60 BGB für die Eintragung des Vereins durch das Registergericht

jedoch erforderlich sind) und Inhalte, die eine Vereinssatzung zusätzlich enthalten **kann**.

#### a) Muss-Inhalt der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins **muss** nach § 57 Absatz 1 BGB:

- ↗ den Zweck des Vereins festlegen,
- ↗ dem Verein einen Namen geben,
- ↗ den Sitz des Vereins bestimmen und
- ↗ die Aussage enthalten, dass der Verein eingetragen werden soll.

#### Zweck

Mit dem Vereinszweck soll angegeben werden, welche Ziele der Verein verfolgt und was durch den Verein erreicht werden soll. Der Zweck ist der **Leitsatz für die Vereinstätigkeit**.

#### Name

Den Namen des Vereins können die Gründungsmitglieder grundsätzlich frei wählen. Jedoch darf als Vereinsname nicht eine bloße Buchstabenfolge in das Vereinsregister eingetragen werden, die kein Wort bildet (Beispiel: „G.B.B.“). Außerdem soll sich nach § 57 Absatz 2 BGB der Name von anderen an diesem Ort oder dieser Gemeinde eingetragenen Vereinen deutlich unterscheiden. Zudem darf der einzutragende Name keine irreführenden Angaben enthalten.



### Beispiel

Das in den Vereinsnamen aufgenommene Gründungsdatum muss zutreffend sein. Ein im Jahr 1992 gegründeter Verein kann nicht die Jahreszahl „1921“ in seinen Namen aufnehmen, weil damit der Eindruck erweckt würde, dieser Verein sei in dem angegebenen Jahr entstanden und bestehen seitdem ununterbrochen fort.

Der Vereinsname darf auch nicht Namensrechte Dritter verletzen. Verletzt der Verein durch seinen Namen die Namensrechte Dritter, können diese nach § 12 BGB verlangen, dass der Verein den Gebrauch des Vereinsnamens unterlässt, also seinen Namen ändert.

### Sitz

Jeder Verein braucht einen Sitz (sog. Satzungssitz). Der Satzungssitz muss in Deutschland sein, denn nach dem Satzungssitz bestimmen sich gerichtliche und behördliche Zuständigkeiten, insbesondere auch die Zuständigkeit des Registergerichts. Er wird in der Satzung festgelegt und ist im Grundsatz frei bestimmbar. Voraussetzung

ist jedoch, dass der Verein an seinem gewählten Satzungssitz tatsächlich zumindest aktiv oder postalisch zu erreichen ist. Zu beachten ist außerdem, dass der Ort genau bestimmt sein muss. Dabei reicht es aus, als Sitz den Namen einer Gemeinde anzugeben (zum Beispiel Sitz des Vereins ist Berlin).

Wenn der Sitz in der Satzung nicht festgelegt wird, dann gilt nach § 24 BGB als Sitz der Ort der Verwaltung, also der Ort, an dem die Vereinsorgane schwerküttmäßig tätig sind (sog. Verwaltungssitz). Für eingetragene Vereine ist diese Vorschrift allerdings nicht relevant. Ein Verein darf nämlich nicht eingetragen werden, wenn in der Satzung kein Sitz bestimmt wurde.



### Hinweis

Der Satzungssitz und der Verwaltungssitz können auseinanderfallen. Ein vom Satzungssitz abweichender Verwaltungssitz muss nicht in der Satzung angegeben werden.

### Eintragungswille

Die Satzung eines eingetragenen Vereins muss auch bestimmen, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen werden soll.

### **b) Soll-Inhalt der Vereinssatzung**

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins **soll** nach § 58 BGB Bestimmungen enthalten über:

- ↗ den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- ↗ die Beitragspflichten (ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind),
- ↗ die Bildung des Vorstandes, die eindeutig festlegen, wie sich der Vorstand zusammensetzt,
- ↗ die Voraussetzungen und die Form für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Beurkundung ihrer Beschlüsse.

Die Satzungsregelung über den **Ein- und Austritt** der Mitglieder soll klarstellen, wie sich diese vollziehen. Für den Eintritt sollte zum Beispiel das Aufnahmeverfahren geregelt werden und angegeben werden, in welcher Form die Eintrittserklärung abgegeben werden soll.

Die Regelung über die **Beiträge** muss mindestens festlegen, ob Beiträge zu leisten sind. Art und Höhe der Beiträge müssen nicht in der Satzung bestimmt werden, sondern können auch in einer

Vereinsordnung festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, das für die Festsetzung der Beiträge zuständige Organ in der Satzung zu nennen.

Die Regelungen über die **Bildung des Vorstandes** müssen mindestens die Aussage enthalten, aus wie vielen Personen sich der Vorstand zusammensetzen soll. Der Verein kann die Ämter mehrerer Vorstandsmitglieder nach seinen Vorstellungen bezeichnen.

Die Satzung sollte aber keine Zweifel darüber aufkommen lassen, welche Inhaber der in der Satzung bezeichneten Vereinsämter den Vorstand bilden. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der sogenannte gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB, der den Verein im Rechtsverkehr vertritt und die Geschäftsführung wahrnimmt.

Über die **Voraussetzungen und die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung** können die Vereine grundsätzlich frei entscheiden. Die Regelungen müssen aber eindeutig und bestimmt sein.

Die Satzung soll eine bestimmte **Form für die Beurkundung der Beschlüsse** der Mitgliederversammlung festlegen. Gemeint ist, dass festzulegen ist, wie die Beschlüsse aufgezeichnet werden sollen. Die Satzung kann eine solche Beurkundung auch ausschließen. Für Beschlüsse,



### Beispiel

Bestimmt eine Satzung, dass ein Vorstand aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern besteht und der Verein nur gerichtlich und außergerichtlich von den drei Vorsitzenden vertreten wird, steht nicht eindeutig fest, wer Vorstand nach § 26 BGB ist. Wenn nur die drei Vorsitzenden den Vorstand nach § 26 BGB bilden sollen, muss das Vereinsorgan, dem noch weitere Mitglieder angehören sollen, anders bezeichnet werden. Gebräuchlich sind insoweit die Bezeichnungen erweiterter Vorstand, Vorstandsschaft oder Gesamtvorstand, die diese Organe deutlich vom Vorstand nach § 26 BGB abgrenzen.

die ins Vereinsregister einzutragen sind, empfiehlt es sich allerdings nicht, auf eine Beurkundung zu verzichten, da sie dem Registergericht gegenüber nachgewiesen werden müssen. Auch sollte festgelegt werden, wer für die Beurkundung der Beschlüsse zuständig sein soll.

Zwar handelt es sich bei § 58 BGB nur um eine bloße „Soll-Vorschrift“. Ein Verein darf allerdings vom Registergericht nach § 60 BGB nicht eingetragen werden, wenn seine Satzung diese Bestimmungen nicht enthält.

### c) Kann-Inhalt der Vereinssatzung

Im Übrigen gibt es in §§ 21 ff. BGB gesetzliche Regelungen für die innere Organisation von Vereinen, welche anwendbar sind, wenn die Satzung keine Aussagen trifft. Es ist somit eine „gesetzliche Regelvereinsverfassung“ vorhanden, die in vielen Fällen zu einem ausgewogenen Interessenausgleich aller Beteiligten führt. Satzungsregelungen sind nur erforderlich, soweit für den Verein andere Regelungen gelten sollen.

Grundsätzlich sind Abweichungen zulässig. Der Verein kann aufgrund seiner Vereinsautonomie seine innere Ordnung im Wesentlichen selbst bestimmen. So lassen sich beispielsweise die Rechte der Mitglieder weitgehend beschränken; dem Vorstand kann eine übermächtige Stellung eingeräumt werden oder bestimmten Mitgliedern können Sonderrechte, wie zum Beispiel ein mehrfaches Stimmrecht zugestanden werden.

Neben den zwei Organen, die ein Verein haben muss – das sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand – kann die Satzung auch weitere Vereinsorgane vorsehen, die frei benannt werden können. Üblicherweise werden diese Organe als Kuratorium, Verwaltungsrat, Präsidium oder Beirat bezeichnet. Da es keine gesetzlichen Regelungen für diese Organe gibt, muss die Satzung auch Bestimmungen darüber treffen, welche Aufgaben ein durch die Satzung geschaffenes Organ wahrnehmen soll. Die Satzung sollte auch regeln, wie sich das Organ zusammensetzen soll und in welchem Verfahren und für wie lange die Organmitglieder bestellt werden sollen. Auch sollte festgelegt werden, welche Verfahrensvorschriften für die Tätigkeiten des Organs gelten sollen. Gerade bei einer Mehrzahl von Organen sind klare Strukturen und Zuständigkeiten notwendig, um Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen vorzubeugen.

Allerdings kann auch in den Bereichen, in denen das Recht den Vereinen Satzungsautonomie gewährt, durch die Satzung nicht jede Regelung getroffen werden. So können Satzungsregelungen, die beispielsweise einem Vereinsorgan Willkür ermöglichen oder die einen so starken Fremdeinfluss im Verein

zulassen, dass der Verein zur selbstständigen Willensbildung nicht mehr in der Lage ist, nicht wirksam vereinbart werden. Sofern Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen gewünscht sind, ist es deshalb sinnvoll, sich dazu rechtlich beraten zu lassen, zum Beispiel auch bei der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt.

Die Satzung kann auch die Schaffung ergänzender Vereinsordnungen, wie etwa Schieds-, Ehren- oder Beitragsordnungen vorsehen. Diese dürfen nicht gegen die Satzung verstößen. Sie können aber ohne Einhaltung der §§ 33, 71 BGB geändert werden.



### Hinweis

Bei der Formulierung solcher Satzungsbestimmungen, die ergänzende Vereinsordnungen vorsehen, sollte darauf geachtet werden, dass sich aus ihrem Wortlaut eindeutig ergibt, dass diese Vereinsordnungen nicht Teil der Satzung sein sollen.

#### **d) Steuerrechtlich veranlasster Inhalt**

Bestimmte Zwecke, die ein Verein verfolgt, werden steuerlich begünstigt. Hierfür werden jedoch entsprechende Anforderungen an den Inhalt der Satzung gestellt. Einige Hinweise hierzu finden Sie im → Kapitel E „Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht“.

#### **2. Form**

Es gibt zwar keine Formvorschriften für die Erstellung der Satzung. Wenn ein Verein eingetragen werden soll, muss die Satzung aber so erstellt werden, dass die Anmeldungsvoraussetzungen nach § 59 BGB erfüllt werden können. Nach § 59 Absatz 2 BGB sind mit der Anmeldung Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorsitzenden einzureichen. Die Satzung muss nach § 59 Absatz 3 BGB von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Abschrift der Satzung muss so gestaltet sein, dass das Registergericht anhand dieser Abschrift überprüfen kann, dass das Original der Satzung von sieben Mitgliedern unterzeichnet wurde. Es empfiehlt sich daher, die Satzung in Schriftform nach § 126 BGB abzufassen, das heißt den Text der Satzung in einer Urkunde festzulegen und diese Satzungsurkunde von mindestens sieben Mitgliedern eigenhändig unterzeichnen

zu lassen. Als Abschrift kann dann eine Kopie der Satzungsurkunde eingereicht werden. Dies kann auch eine elektronische Kopie sein, wenn die Anmeldung dem Gericht auf elektronischem Weg übermittelt wird. Auch bei nichteingetragenen Vereinen ist aus Beweisgründen zu empfehlen, für die Satzung Schriftform vorzusehen. Die Satzung eines Vereins, der ins Vereinsregister eingetragen werden soll, muss in **deutscher Sprache** verfasst werden. In Sachsen und Brandenburg sind auch Satzungen in Sorbisch mit einer deutschen Übersetzung zulässig.



#### **Hinweis**

Eine Mustersatzung finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt stellt weiterführende Informationen auf ihrer Internetseite zur Verfügung und berät Vereinsgründer auch zu Fragen bei der Formulierung von Gründungssatzungen.

## V. Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister

Für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister müssen Sie eine Anmeldung und bestimmte Unterlagen bei dem für den Verein zuständigen Amtsgericht einreichen.

Von der Möglichkeit, das Vereinsregister elektronisch zu führen, machen inzwischen alle Bundesländer Gebrauch. Die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister ist auf Papier oder elektronisch möglich.

### 1. Zuständiges Amtsgericht

Örtlich zuständig ist im Grundsatz das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Die Bundesländer können aber die Vereinssachen mehrerer Bezirke einem bestimmten Amtsgericht zuweisen. Von dieser sogenannten „Konzentrationsermächtigung“ haben zahlreiche Bundesländer Gebrauch gemacht.

### 2. Anmeldung

Für die Eintragung eines Vereins sind beim Vereinsregister nach § 59 Absatz 1 und 2 BGB einzureichen:

- ↗ ein Anmeldungsschreiben,

- ↗ eine Abschrift (zum Beispiel eine Kopie) der Satzung, aufgrund derer überprüft werden kann, dass das Original der Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet wurde, und
- ↗ eine Abschrift von Unterlagen, aus denen sich die Bestellung des Vorstands ergibt (zum Beispiel eine Abschrift des Gründungsprotokolls, in dem die Bestellung des Vorstands festgehalten ist).

#### a) Anmeldungsschreiben

Das Anmeldungsschreiben muss den Antrag enthalten, den Verein ins Vereinsregister einzutragen. Es soll nach Möglichkeit keine personenbezogenen Daten enthalten, die für die Eintragung nicht erforderlich sind. Zudem muss es öffentlich beglaubigt sein (§ 77 Absatz 1 Satz 1 BGB).

Ist durch Gesetz für eine Erklärung die öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung entweder in schriftlicher Form abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden (§ 129 Absatz 1 Nummer 1 BGB) oder in elektronischer Form abgefasst und die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden (§ 129 Absatz 1 Nummer 2 BGB). Hierfür suchen die Vorstandsmitglieder in der Regel einen Notar auf, legen einen



### Hinweis

In einigen Bundesländern können Unterschriftenbeglaubigungen nicht nur von Notaren, sondern auch von staatlichen Stellen vorgenommen werden, nämlich in **Baden-Württemberg** von den Ratsschreibern (§ 35b des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit Baden-Württemberg), in **Hessen** von den Vorstehern der Ortsgerichte (§ 13 des Ortsgerichtsgesetzes Hessen) und in **Rheinland-Pfalz** von den Ortsbürgermeistern und Ortsvorstehern, den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeindeverwaltungen, den Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie den Kreisverwaltungen (§§ 1, 2 des Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis Rheinland-Pfalz).

beglaubigt sodann die Identität der Unterzeichnenden. Seit dem 1. August 2023 ist gemäß § 77 Absatz 2 BGB die öffentliche Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur bei Vereinsregisteranmeldungen auch mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes möglich.

Das Anmeldungsschreiben kann vom Verein selbst erstellt werden. Aber auch der Notar kann ein solches Schreiben erstellen und die Anmeldung an das Registergericht weiterleiten. Für die Erstellung eines Anmeldungsantrags sind zusätzliche Kosten zu entrichten.



### Hinweis

Ein Muster für Ein Anmeldungsschreiben finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, weiterführende Informationen auf der Internetseite der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt.

Personalausweis oder einen Reisepass vor und unterschreiben vor dem Notar das Anmeldungsschreiben beziehungsweise erstellen vor dem Notar die qualifizierte elektronische Signatur. Dieser

### **b) Beizufügende Unterlagen**

Der Anmeldung ist **eine Abschrift der Satzung** beizufügen. Aus der Satzung soll sich der Tag der Errichtung des Vereins ergeben (§ 59 Absatz 3 BGB). Die Urschrift der Satzung muss **von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet** sein. Die Abschrift muss so gestaltet sein, dass das Gericht anhand der Abschrift überprüfen kann, ob das Original der Satzung von der notwendigen Anzahl von Vereinsmitgliedern unterzeichnet wurde. Diese Anforderungen erfüllt zum Beispiel eine Kopie der Satzung. Der Verein muss also im Zeitpunkt der Anmeldung zum Vereinsregister zumindest sieben Mitglieder haben. Wird er zunächst von weniger als sieben Personen gegründet, so müssen bis zur Anmeldung zum Vereinsregister weitere Mitglieder gewonnen werden, die dann noch nachträglich die Satzungsurkunde unterzeichnen müssen.

Zudem ist eine **Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands** beizufügen (§ 59 Absatz 2 BGB). Wenn die Bestellung des Vorstands im Gründungsprotokoll festgehalten ist, kann eine Abschrift des Gründungsprotokolls eingereicht werden.

### **3. Kosten**

Die Kosten für die öffentliche Beglaubigung der Anmeldungen zum Vereinsregister durch einen Notar und die Kosten für das registergerichtliche Verfahren richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG).

Für die Ersteintragung eines Vereins wird eine Gerichtsgebühr von 75 Euro erhoben (Nummer 13100 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG). Zusätzlich entsteht eine Gebühr in Höhe von 25 Euro für die Bereitstellung der Registerdaten zum allgemeinen Abruf (Nummer 13102 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG).

Die Notargebühren richten sich nach dem Geschäftswert (Tabelle B der Anlage 2 zum GNotKG). Wenn keine genügenden Anhaltspunkte für die Bestimmung des Geschäftswerts bestehen, ist gemäß § 36 Absatz 3 GNotKG von einem Geschäftswert von 5.000 Euro auszugehen (bei der Anmeldung der Ersteintragung eines Idealvereins ist dies der Regelfall).

Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder die gleichzeitige Beglaubigung mehrerer Unterschriften unter dem



### Hinweis

Folgende landesrechtlichen Vorschriften enthalten Befreiungen von den Gebühren für die Eintragung ins Register für Vereine, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen:

- § 7 Absatz 2 des Landesjustizkostengesetzes Baden-Württemberg
- § 66 Absatz 2 des Gesetzes über die Justiz im Land Berlin
- § 6 Absatz 2 des Justizkostengesetzes für das Land Brandenburg
- § 11 Absatz 2 und 3 des Landesjustizkostengesetzes Hamburg Landesjustizkostengesetz Hamburg
- § 7 Absatz 1 des Hessischen Justizkostengesetzes
- § 108 Absatz 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes
- § 122 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen
- § 1 Absatz 2 des Landesgesetzes über Gebührenbefreiung im Bereich der Justiz Rheinland-Pfalz
- § 4 Absatz 2 und 3 des Landesjustizkostengesetzes Saarland Landesjustizkostengesetz Saarland
- § 69 Absatz 1 des Sächsischen Justizgesetzes
- § 84 Absatz 2 und 3 des Landesjustizgesetzes Schleswig-Holstein
- § 6 Absatz 1 des Thüringer Justizkostengesetzes

vom Verein selbst erstellten Anmel-dungsschreiben entsteht gemäß Num-mer 25100 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG eine Gebühr mit einem Gebüh-rensatz von 0,2, die mindestens 20 Euro und höchstens 70 Euro beträgt. Fertigt der Notar den Entwurf der zu beglaubi-genden Anmeldung, entsteht stattdessen

gemäß Nummer 24102 des Kostenver-zeichnisses zum GNotKG in Verbindung mit § 92 Absatz 2 GNotKG eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5, die mindestens 30 Euro beträgt. Bei einem Geschäftswert von 5.000 Euro beläuft sich eine Gebühr mit einem Gebühren-satz von 0,2 auf 15 Euro, bei einem

Gebührensatz von 0,5 auf 22,50 Euro, so dass die jeweiligen Mindestgebühren in der Regel zum Tragen kommen.

Übermittelt der Notar die Anmeldung auf elektronischem Wege an das Vereinsregister, fällt hierfür zusätzlich noch eine Gebühr nach Nummer 22114 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG mit einem Gebührensatz von 0,2 an, mindestens jedoch 15 Euro und höchstens 125 Euro. Hinzu kommen etwaige Auslagen wie Post- und Schreibauslagen sowie die Umsatzsteuer.

## ***VI. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister***

In das Vereinsregister werden nach § 64 BGB eingetragen:

- ↗ der Name des Vereins mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ oder „e.V.“,
- ↗ der Sitz,
- ↗ der Tag der Satzungserrichtung,
- ↗ die Namen, Geburtsdaten und Wohnorte aller Vorstandsmitglieder und
- ↗ die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erwirbt der Verein Rechtspersönlichkeit als juristische Person (§ 21 BGB). Der bisherige Vorverein wird eingetragener Verein (e. V.). Alle Rechte und Pflichten des Vorvereins gehen auf den eingetragenen Verein über.

## ***VII. Einsicht ins Vereinsregister***

Das Vereinsregister und die vom Verein beim Amtsgericht eingereichten Dokumente, zum Beispiel die Abschrift der Satzung des Vereins, kann jeder bei dem Gericht, das das Vereinsregister führt, kostenfrei einsehen (§ 79 Absatz 1 BGB).

Daten aus den Vereinsregistern können elektronisch über das gemeinsame Registerportal der Bundesländer ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)) kostenfrei im Internet abgerufen werden.

C.

## *Laufender Betrieb eines Vereins*

---



## I. Mitgliederversammlung

### 1. Rechtsstellung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung kommen die Mitglieder des Vereins zusammen, um durch Beschlüsse über Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden. Nach § 32 Absatz 1 BGB finden die Mitgliederversammlungen grundsätzlich an einem Versammlungsort als Präsenzveranstaltungen statt. Bei einer Präsenzversammlung können die Mitglieder nur, wenn sie am Versammlungsort anwesend sind, ihre Rechte ausüben, insbesondere an der Beschlussfassung mitwirken. Die Satzung kann vorsehen, dass Mitglieder an Präsenzversammlungen auch im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen und auch ihre sonstigen Mitgliederrechte ausüben können (sogenannte **hybride Mitgliederversammlungen**). In der Satzung kann auch geregelt werden, dass **virtuelle Mitgliederversammlungen** durchgeführt werden können, an denen die Mitglieder nur ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht am 21. März 2023, durch das § 32 BGB ergänzt wurde, können hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, auch wenn die Satzung des Vereins keine Regelung für solche Mitgliederversammlungen vorsieht:

Zur Einberufung einer hybriden Versammlung genügt es, wenn das Einberufungsorgan bei der Berufung der Versammlung vorsieht, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB).

Virtuelle Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Mitglieder das Einberufungsorgan zuvor durch Beschluss ermächtigt haben, auch solche Versammlungen einzuberufen (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (zum

Beispiel Telefonkonferenz, Meinungsaustausch per Internetdialog („Chat“), Abstimmung per E-Mail) ausüben können (§ 32 Absatz 2 Satz 3 BGB).

Durch die Satzung kann die Einberufung hybrider und virtueller Versammlungen abweichend geregelt werden. In der Satzung kann zum Beispiel auch die Durchführung hybrider oder virtueller Versammlungen ausgeschlossen oder die Modalitäten für die Durchführung solcher Versammlungen abweichend von § 32 Absatz 2 BGB näher festgelegt werden.



#### Hinweis

Weiterführende Informationen zu hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt.

Die Mitglieder können auch außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Wenn in der Satzung dazu nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine **Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung** nach § 32 Absatz 3 BGB nur einstimmig möglich. Jedes Mitglied muss seine Zustimmung zu dem Beschluss **in Textform** (§ 126b BGB), also zum Beispiel per E-Mail, erklären. Geben bei Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder ihre Stimme nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form ab, kommt nach § 32 Absatz 3 BGB ein wirksamer Beschluss nicht zustande. Die gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung in § 32 Absatz 3 BGB ist allerdings nicht zwingend. Die Satzung kann für Abstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung auch andere Mehrheits- und Formerfordernisse vorsehen.



### Hinweis

Wenn in weiterem Umfang Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung zugelassen werden sollen, empfiehlt es sich, das Verfahren für solche Beschlussfassungen in der Satzung eingehend zu regeln, um Streit über die Beschlussfassung zu vermeiden. Zweckmäßig ist es, in der Satzung auch zu bestimmen, innerhalb welcher Frist und wem gegenüber die Stimmen abzugeben sind, wer die Stimmen auszählt und wie das Abstimmungsergebnis bekannt gemacht wird. Auch wenn für die Beschlussfassung eine strengere Form als Textform vorgesehen werden soll, sollte genauer festgelegt werden, welche Anforderungen an die Erfüllung der Schriftform gestellt werden.

Nach dem gesetzlichen Leitbild sollen die Mitglieder eines Vereins **persönlich** an der Mitgliederversammlung teilnehmen und dort über die Vereinsangelegenheiten mitentscheiden. Die Mitgliedschaft im Verein und die mit ihr untrennbar verbundenen Rechte

der Vereinsmitglieder sind nach § 38 Satz 1 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Satzung kann gemäß § 40 BGB jedoch zulassen, dass die Mitgliedschaft übertragen oder vererbt werden kann oder dass Mitgliedschaftsrechte auch durch einen Vertreter ausgeübt werden können.

Ist ein Vereinsmitglied nicht handlungsfähig, kann immer der gesetzliche Vertreter des Mitglieds die Mitgliedschaftsrechte ausüben. So können für minderjährige Vereinsmitglieder die Eltern oder ein Vormund handeln. Ist eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung Mitglied eines Vereins, üben grundsätzlich die zuständigen Vertretungsorgane die Mitgliedschaftsrechte aus.

## 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach den gesetzlichen Regelungen über:

- ↗ die Bestellung des Vorstands (§ 27 Absatz 1 BGB),
- ↗ die Änderung der Vereinssatzung (§ 33 BGB) und
- ↗ die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).

Der Mitgliederversammlung werden durch Gesetz die **grundlegenden Entscheidungen** zugewiesen, während der

Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins führen soll. Dafür gibt es gute Gründe. Der Vorstand kann regelmäßig schneller und sachkundiger über die laufenden Geschäfte des Vereins entscheiden. Eine Mitgliederversammlung kann nicht so einfach einberufen werden wie eine Vorstandssitzung. Allerdings sind die grundlegenden Vorschriften über die Aufgaben von Mitgliederversammlung und Vorstand in § 27 Absatz 3 und §§ 32, 33 BGB durch die Satzung abänderbar (§ 40 BGB). Durch die Vereinssatzung können die Aufgaben zwischen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand deshalb auch anders verteilt werden.

### *3. Einberufung der Mitgliederversammlung*

Damit die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten des Vereins entscheiden können, muss sie einberufen werden. Zuständig für die Einberufung ist der **Vorstand**, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Unter welchen Voraussetzungen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, muss bei eingetragenen Vereinen in der Satzung bestimmt werden (§ 58 Nummer 4 BGB). **Vereinssatzungen** sehen ordentliche Mitgliederversammlungen üblicherweise innerhalb bestimmter Zeiträume vor, zum Beispiel mindestens einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach § 36 BGB einzuberufen, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind. § 37 BGB sieht außerdem vor, dass die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Dieses Recht der Minderheit, die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen, kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Durch die Satzung kann allerdings eine andere Zahl von Mitgliedern festgelegt werden, die berechtigt sind, die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Da es sich um ein Minderheitenrecht handelt, darf die erforderliche Mitgliederzahl nicht die Hälfte oder mehr betragen.

Auf der Grundlage des § 37 BGB kann die qualifizierte Minderheit auch verlangen, dass die Tagesordnung einer bereits einberufenen oder einer Mitgliederversammlung, deren Einberufung bevorsteht, um weitere Beschlussgegenstände ergänzt wird.

Auch die **Form und das Verfahren** der Einberufung müssen eingetragene Vereine in ihrer Satzung bestimmen. In der Regel ist in den Vereinssatzungen vorgesehen, dass der Vorstand die

Mitgliederversammlung einberuft. Dies kann geschehen, indem der Vorstand die Mitglieder durch entsprechende Schreiben zur Mitgliederversammlung einlädt. Die Mitgliederversammlung kann aber auch durch eine Bekanntmachung in einer Tageszeitung, in der Vereinszeitung, per E-Mail, per Telefax oder durch einen Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins einberufen werden.



### Beispiel

Ist in der Satzung die Form der Einberufung per E-Mail geregelt, haben Mitglieder ohne E-Mail-Zugang keinen Anspruch gegen den Verein auf eine Ladung per Brief.

Die Einladung muss **Ort und Zeit der Versammlung** angeben. Manche Satzungen enthalten bereits Bestimmungen zu Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Fehlen Bestimmungen zum Versammlungsort, haben die Mitgliederversammlungen in der Regel am Verwaltungssitz stattzufinden. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen muss für die Mitglieder zumutbar sein. Sie dürfen nicht in großer Zahl an der

Teilnahme gehindert werden, weil ein Termin auf einen Werktag während der üblichen Arbeitszeit oder in die Hauptferienzeit gelegt wurde.

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine **angemessene Einberufungsfrist** eingehalten werden, damit die Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sich ordnungsgemäß darauf vorbereiten können. In vielen Vereinssatzungen sind feste Ladungs- oder Einberufungsfristen festgeschrieben. Welche Einberufungsfrist angemessen ist, richtet sich nach den Mitgliedern eines Vereins und ihren Lebensumständen: Bei kleinen, lokal tätigen Vereinen kann die Frist kürzer sein als bei Großvereinen, deren Mitglieder weiter vom Versammlungsort entfernt wohnen.

Für die **Berechnung der Einberufungsfrist** gelten die §§ 186 ff. BGB. Die Einberufungsfrist beginnt, wenn die Einladung nach regulärem Zustellungsverlauf dem letzten Mitglied zugeht, das heißt so in den Bereich des Mitglieds gelangt, dass es unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, vom Inhalt des Einladungsschreibens Kenntnis zu nehmen. Die Satzung kann aber auch einen festen Beginn der Einberufungsfrist regeln. So kann zum Beispiel in der Satzung bestimmt werden, dass die Einberufungsfrist für

die Mitgliederversammlung einige Tage, nachdem die Einladungsschreiben an die Mitglieder zur Post gegeben wurden, beginnt.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind nach § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB die **Gegenstände zu benennen**, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll. Unter Gegenständen versteht man die Vereinsangelegenheiten, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll und die in der Regel als unterschiedliche Tagesordnungspunkte aufgeführt werden. Diese Angaben sollen es den Mitgliedern ermöglichen, sich für oder gegen eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu entscheiden und sich auf die Beratung und Beschlussfassung vorzubereiten. Dazu muss ein Beschlussgegenstand hinreichend genau benannt werden. So reicht es beispielsweise nicht aus, nur eine „Satzungsänderung“ als Tagesordnungspunkt anzugeben, sondern es müssen nähere Einzelheiten dazu mitgeteilt werden.

Über Gegenstände, die entgegen § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB nicht in der Einladung angegeben wurden, kann die Mitgliederversammlung nicht wirksam beschließen. Verstöße gegen andere gesetzliche oder satzungsmäßige Einberufungsregelungen können zur Nichtigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung führen.

### Hinweis

Ein Muster für eine Einladung zur Mitgliederversammlung finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, weiterführende Informationen auf der Internetseite der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt.

## 4. Durchführung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind so durchzuführen, dass Vereinsaufgaben sachgerecht erledigt, insbesondere Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst werden können.

Die Vereinssatzung kann den **Leiter der Mitgliederversammlung** bestimmen. Fehlt eine entsprechende Satzungsregelung, ist die Leitung von Mitgliederversammlungen grundsätzlich Aufgabe des Vorstands. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, bestimmt der Vorstand, welches seiner Mitglieder die Mitgliederversammlung leiten soll. Ist die Leitung der Mitgliederversammlung nicht durch die Satzung geregelt, kann aber auch die Mitgliederversammlung selbst eine Person wählen, die die

Versammlung leitet. Diese Person muss die Mitgliederversammlung eröffnen, die Beschlussfähigkeit feststellen und die Versammlung so leiten, dass eine einwandfreie Willensbildung und -feststellung möglich sind.

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen dazu, wie Beratungen und Beschlussfassungen auf Mitgliederversammlungen ablaufen sollen. Die Vereine können in der Satzung Einzelheiten dazu regeln.

Wenn die Satzung solche Bestimmungen nicht enthält, entscheiden die Mitgliederversammlung oder die Person, die die Versammlung leitet, über die Art und Weise der Beratung und der Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung gestaltet ihr Verfahren, soweit die Satzung keine bindenden Regelungen enthält. Die Versammlung kann durch Mehrheitsbeschluss das Beratungs- und Abstimmungsverfahren bestimmen. Der Leiter ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden. Ist jedoch ein bestimmtes Verfahren durch die Satzung vorgegeben, zum Beispiel Einzel- oder Blockwahl für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, so muss dieses Verfahren auch eingehalten werden.

Das Vereinsrecht stellt keine besonderen Anforderungen an die **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**. Beschlussfähig ist die

Mitgliederversammlung, wenn wenigenstens ein Mitglied erschienen ist, das Beschlüsse fassen kann. Allerdings legen Vereinssatzungen häufig besondere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit fest, insbesondere für Entscheidungen, die für den Verein wichtig sind.

Die Person, die die Versammlung leitet, hat folgende Aufgaben und Rechte:

Sie

- ↗ gibt die Tagesordnung bekannt und legt die Reihenfolge ihrer Behandlung fest; die Mitgliederversammlung kann allerdings durch Mehrheitsbeschluss auch eine andere Reihenfolge bestimmen,
- ↗ ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Aussprache und Beschlussfassung auf,
- ↗ kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung auch Ordnungsmaßnahmen ergreifen,
- ↗ kann die Redezeiten der Mitglieder beschränken,
- ↗ kann Mitgliedern das Wort entziehen und sie auch von der Versammlung ausschließen, wenn dies erforderlich ist, um die sachgerechte Durchführung der Mitgliederversammlung zu gewährleisten, zum Beispiel wenn das Rederecht missbraucht oder die Mitgliederversammlung gestört wird.

Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und alle Vereinsmitglieder müssen gleich behandelt werden. Wird eine Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß geleitet, kann dies zur Unwirksamkeit der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse führen.

### *5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB grundsätzlich durch Beschluss. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, hat **jedes Vereinsmitglied eine Stimme** in der Mitgliederversammlung, die es grundsätzlich persönlich abgeben muss. Nach § 38 Satz 2 BGB kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte – wozu auch das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gehört – nicht einem anderen überlassen werden. Die Satzung kann aber gestatten, dass das Stimmrecht eines Vereinsmitglieds auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden kann.

Ist ein **Vereinsmitglied nicht geschäftsfähig**, kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Ermächtigung durch die Satzung bedarf. Ist eine **juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung** Mitglied eines Vereins, können die

Vertretungsorgane für das Mitglied die Stimme abgeben. Für **minderjährige Vereinsmitglieder, die geschäftsunfähig sind**, das heißt für alle Vereinsmitglieder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Eltern oder der Vormund das Stimmrecht ausüben.

Der gesetzliche Vertreter kann auch für ein **minderjähriges beschränkt geschäftsfähiges Vereinsmitglied** an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen. Ein **beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger** kann sein Stimmrecht aber mit der **Einwilligung**, das heißt der vorherigen Zustimmung **des gesetzlichen Vertreters**, immer auch selbst ausüben. Eine Einwilligung ist nach § 107 BGB nicht erforderlich, soweit der **beschränkt Geschäftsfähige** durch die Stimmabgabe lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. In der Regel erteilt der gesetzliche Vertreter mit der Zustimmung zum Eintritt in den Verein dem Minderjährigen auch seine Einwilligung für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und damit auch die Ausübung des Stimmrechts. Ist zweifelhaft, ob der gesetzliche Vertreter die notwendige Einwilligung zu einer Stimmabgabe erteilt hat, kann der Versammlungsleiter verlangen, dass ein **beschränkt geschäftsfähiges Vereinsmitglied** für seine Stimmabgabe eine schriftliche Einwilligung vorlegt.

Unterbleibt dies, kann der Versammlungsleiter die Stimmabgabe nach § 111 Satz 2 BGB mit der Folge zurückweisen, dass sie unwirksam ist.

Ein wirksamer Beschluss bedarf nach § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB der **Mehrheit der abgegebenen Stimmen**, das heißt Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Für **satzungsändernde Beschlüsse** und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sehen § 33 Absatz 1 Satz 1 und § 41 Satz 2 BGB jeweils eine **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen vor. Für einen Beschluss, durch den der **Zweck des Vereins geändert** werden soll, ist nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die **Zustimmung aller** Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung aller Vereinsmitglieder zu einer Zweckänderung wird verlangt, weil kein Mitglied bei seinem Beitritt von einer so grundlegenden Änderung des Vereins ausgeht. Sie soll deshalb nur von allen Vereinsmitgliedern gemeinsam beschlossen werden können. Das Zustimmungserfordernis aller Mitglieder nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB gilt allerdings nur für solche Änderungen der Satzung, mit der die Ausrichtung des Vereins grundlegend verändert wird. Als Zweck des Vereins im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB ist nur der oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit anzusehen,

mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann. Er ist nicht identisch mit der Bestimmung in der Satzung, durch die der Zweck umschrieben wird und die notwendiger Bestandteil jeder Vereinssatzung ist. Diese Satzungsbestimmung kann nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BGB geändert, angepasst oder umformuliert werden, soweit sich dadurch nicht der oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit wandelt. Dies gilt insbesondere für die Teile der Satzungsbestimmung, die nur die Mittel zur Erreichung des Zwecks festlegen. Die Satzung kann aber abweichende Mehrheitserfordernisse bestimmen.

Beschlüsse werden mit der Beschlussfassung wirksam. Manche Beschlüsse bedürfen aber noch bestimmter Durch- oder Ausführungsmaßnahmen, um die gewollte Wirkung zu entfalten. Eine Satzungsänderung beispielsweise wird nach § 71 Absatz 1 Satz 1 BGB erst wirksam, wenn die Satzungsänderung ins Vereinsregister eingetragen wurde. Ein Beschluss, mit dem ein Mitglied oder ein Dritter in den Vereinsvorstand gewählt wurde, macht diese Person noch nicht zum Vorstandsmitglied. Die gewählte Person muss ihre Bestellung auch annehmen (siehe dazu auch unter → C.II.3).

Die Person, die die Versammlung leitet, stellt den Inhalt des jeweiligen Beschlusses fest und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. In der Satzung eines eingetragenen Vereins ist auch zu bestimmen, in welcher Form die Beschlüsse festgehalten werden (§ 58 Nummer 4 BGB). Die Satzungsregelung über die Beurkundung der Beschlüsse sollte bei eingetragenen Vereinen auf die Anforderungen des Registerrechts abgestimmt sein. Wenn eine Beschlussfassung Voraussetzung für eine Register-eintragung ist, wie zum Beispiel bei der Eintragung von Satzungsänderungen, sollte die Satzungsregelung gewährleisten, dass das Registergericht prüfen kann, ob der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Deshalb sehen die meisten Vereinssatzungen vor, dass eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung anzufertigen ist, in der mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis aufzuzeichnen sind. Auch sollte festgelegt werden, dass und von wem das Beschlussprotokoll zu unterzeichnen ist. Nach dem Vereinsrecht ist die Beurkundung des Beschlusses aber keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses.

## ***II. Vorstand***

### ***1. Rechtsstellung des Vorstands***

Jeder Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. In das Vereinsregister werden nach § 64 BGB die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht eingetragen. Oft besteht der Vorstand aus mehreren Personen, denn so können sich diese wechselseitig beraten und kontrollieren.

Besteht der Vorstand eines Vereins nur aus einer Person, kann – zum Beispiel wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder durch Krankheit an der Vertretung des Vereins gehindert ist – niemand mehr wirksam für den Verein handeln. Dies kann allerdings auch bei einem Vorstand aus mehreren Personen eintreten, bei dem nur alle Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten können.

Ist ein Verein ohne handlungsfähigen Vorstand, ermöglicht § 29 BGB in dringenden Fällen die **Notbestellung von Vorstandsmitgliedern** durch das Amtsgericht. Zuständig für die Bestellung eines Notvorstandes ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Den Antrag können jedes Vereinsmitglied, jedes Vorstandsmitglied sowie jede

andere Person stellen, die ein schutzwürdiges Interesse an der Bestellung eines Notvorstandes hat, zum Beispiel auch ein Gläubiger des Vereins. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Amtsgericht gestellt werden. Es ist sinnvoll, dass in dem Antrag auch bereits Personen als mögliche Notvorstandsmitglieder benannt werden. In diesem Fall sollten die benannten Personen auch gefragt werden, ob sie bereit sind, das Amt zu übernehmen. Dem Antrag können dann auch schon Erklärungen der vorgeschlagenen Personen beigefügt werden, mit denen sie ankündigen, dass sie im Falle der Bestellung durch das Gericht bereit sind, das Amt des Notvorstandes auszuüben.

## 2. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist nach § 27 Absatz 3 BGB grundsätzlich das **Geschäftsführungsorgan** des Vereins. Die Geschäftsführung durch den Vorstand umfasst alle Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Durch Gesetz sind die Geschäfte, die die Grundlagen des Vereins betreffen – wie beispielsweise Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung – der Mitgliederversammlung zugewiesen. Dem Vorstand können durch die Satzung aber auch weitere Geschäfte

zugewiesen werden oder bestimmte Geschäftsführungsaufgaben können auf andere Organe übertragen werden.

Größere Vereine haben häufig hauptamtliche Geschäftsführer, die die laufenden Geschäfte des Vereins führen.

Der Vorstand ist das **Vertretungsorgan** des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist das Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.

Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht und die Satzung keine Regelung über die Art der Vertretung trifft, wird der Verein nach § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

Die **Vertretungsmacht** des Vorstands ist nach § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB umfassend und unbeschränkt. Die Vertretungsmacht kann aber nach § 26 Absatz 1 Satz 3 BGB durch die Satzung beschränkt werden. Allerdings dürfen Beschränkungen der aktiven Vertretungsmacht des Vorstands den Verein niemals handlungsunfähig machen. Die Satzung kann zum Beispiel festlegen, dass der Vorstand Grundstücksgeschäfte nur mit Zustimmung eines anderen Vereinsorgans tätigen kann. Die Satzung sollte dabei

aber deutlich zum Ausdruck bringen, dass es sich nicht nur um eine vereinsinterne Zustimmung handelt, sondern die Vertretungsmacht des Vorstands von der Zustimmung abhängig ist. Eine solche **Beschränkung der Vertretungsmacht, die gegen Dritte wirkt**, ist nach § 64 BGB in das Vereinsregister einzutragen.



### Beispiel

Ein Verein hat in seiner Satzung festgelegt, dass der Vorstand Grundstücksgeschäfte nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für den Verein tätigen kann. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht wurde aber nicht in das Vereinsregister eingetragen. Ein Dritter schließt mit dem Vereinsvorstand einen Vertrag über den Kauf eines Vereinsgrundstücks. Er weiß nicht, dass der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Vereinsgrundstück verkaufen kann. Nach den §§ 68 und 70 BGB muss der Verein den Vertrag gegen sich gelten lassen. Er kann sich in diesem Fall gegenüber dem Dritten nicht darauf berufen, dass der Vorstand den Verein nicht

wirksam vertreten konnte, weil die Beschränkung der Vertretungsmacht nicht im Vereinsregister eingetragen war. Wäre die Beschränkung der Vertretungsmacht im Vereinsregister eingetragen gewesen, dann hätte der Verein sich nach den §§ 68 und 70 BGB dem Dritten gegenüber darauf berufen können, unabhängig davon, ob der Dritte die Eintragung kannte.

Nicht begrenzt werden kann die passive Vertretungsmacht eines Vorstandsmitglieds, also die Vertretungsmacht zum Entgegennehmen von Erklärungen. Hat jemand eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so kann er dies gegenüber jedem Vorstandsmitglied tun. Jedes Vorstandsmitglied ist nach der zwingenden Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB ermächtigt, Erklärungen, die gegenüber dem Verein abgegeben werden, entgegenzunehmen.

Als **weitere Aufgaben des Vorstands** sind im Gesetz ausdrücklich genannt:

- ↗ die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit (§ 59 Absatz 1 BGB),

- ↗ die Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen (§§ 71 Absatz 1 Satz 2 und § 67 Absatz 1 BGB) sowie die Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder auf Verlangen des Registergerichts (§ 72 BGB).

Der Vorstand ist auch verpflichtet, die **insolvenzrechtlichen Pflichten des Vereins** zu erfüllen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins hat der Vorstand nach § 42 Absatz 2 Satz 1 BGB die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, können die Vorstandsmitglieder nach § 42 Absatz 2 Satz 2 BGB den Gläubigern des Vereins zum Schadensersatz verpflichtet sein. Die Vorschrift des § 15a Insolvenzordnung (InsO), die die Insolvenzantragspflicht für die Mitglieder der Vertretungsorgane von juristischen Personen regelt, gilt für Vereine nicht. § 42 BGB enthält insoweit eine abschließende Spezialregelung, neben der die allgemeine Vorschrift des § 15a InsO nicht anzuwenden ist.

### *3. Bestellung des Vorstands*

Das Amt eines Vorstandsmitglieds wird durch die sogenannte „Bestellung“ begründet. Diese erfolgt nach § 27 Absatz 1 BGB grundsätzlich **durch die Mitgliederversammlung**. Die Satzung kann diese Kompetenz nach überwiegender

Ansicht aber auch auf ein anderes Organ – etwa einen Beirat – übertragen.

Die Bestellung ist ein zweigliedriger Akt. Zum einen ist eine **Entscheidung des zuständigen Bestellungsorgans** erforderlich; in der Regel entscheidet die Mitgliederversammlung durch einen Bestellungsbeschluss. Findet die Wahl nach den gesetzlichen Regelungen statt, ist nach § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Zum anderen bedarf es einer **Bestellungserklärung**. Die Bestellungserklärung muss dem Gewählten zugehen und er muss ihr zustimmen, da die Übernahme des Amtes auch mit erheblichen Pflichten verbunden ist. Nimmt der Gewählte an der Mitgliederversammlung teil, wird die Bestellungserklärung der Wahl in der Regel unmittelbar nachfolgen. Dabei ist üblich, dass der Sammlungsleiter den Gewählten fragt, ob er die Wahl annimmt. Dies ist die Bestellungserklärung. Mit der Annahme der Wahl stimmt der Gewählte dieser Bestellungserklärung zu. Damit ist ihm das Vorstandamt übertragen.

Zum Vorstand können nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch Vereinsfremde bestellt werden. Allerdings kann durch Vereinssatzung bestimmt werden, dass Vorstandssämter nur von Mitgliedern wahrgenommen werden

können. Eine solche Satzungsregelung über die Vorstandsfähigkeit findet sich in den Satzungen vieler Vereine.

Vorstandsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere rechtsfähige Personenvereinigungen sein. Da die Bestellung zum Vorstandsmitglied auch mit Pflichten gegenüber dem Verein verbunden ist, können beschränkt geschäftsfähige Minderjährige, die mindestens sieben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter – also meist der Eltern – Vorstandsmitglied werden. Ist eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung Vorstandsmitglied, übt sie das Amt durch ihr Vertretungsorgan aus. In der Praxis kommt die Bestellung einer juristischen Person zum Vorstand allerdings kaum vor. Denkbar ist dies bei Vereinen, wie zum Beispiel Dachverbänden, deren Mitglieder nur juristische Personen sind.

Nach § 27 Absatz 3 BGB übt ein Vorstandsmitglied sein Amt unentgeltlich aus und hat nur einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB und auf Vorschuss für erforderliche Aufwendungen gemäß § 669 BGB. Der Aufwendungsersatz umfasst nicht den Ersatz für aufgewendete Zeit. Soll auch die Arbeitszeit des Vorstandsmitglieds ersetzt werden, muss eine Vergütung für die Vorstandstätigkeit

vereinbart werden. Soll die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds vergütet werden, muss dies durch die Satzung gestattet werden; ein Vorstandsbeschluss oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht ausreichend. Nur dann darf der Verein mit dem Vorstandsmitglied einen Anstellungsvertrag schließen, in dem eine Vergütung vereinbart wird. Zuständig für den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied ist die Mitgliederversammlung, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Die Mitgliederversammlung kann für den Abschluss des Anstellungsvertrages einen Ausschuss einsetzen oder auch andere Vorstandsmitglieder mit dem Abschluss beauftragen, es sei denn, der Verein hat einen Vorstand, der nur aus einer Person besteht. Da der Vorstand den Vertrag grundsätzlich nicht mit sich selbst abschließen kann (vgl. § 181 BGB), scheidet in diesem Falle die Beauftragung des Vorstandsmitglieds aus. In der Regel handelt es sich bei dem Anstellungsvertrag mit einem Vorstandsmitglied um einen Dienstvertrag, für den keine Formvorschriften bestehen. Aus Beweisgründen ist es jedoch zweckmäßig, den Anstellungsvertrag schriftlich abzufassen, wobei für den Verein die durch die Mitgliederversammlung beauftragten Personen unterzeichnen.

Bestellung und Anstellungsvertrag sind zwei voneinander getrennte Rechtsgeschäfte. Die Beendigung der Bestellung führt grundsätzlich nicht zur Aufhebung des Anstellungsvertrages. Im Anstellungsvertrag kann allerdings vereinbart werden, dass dieser mit der Beendigung der Bestellung gleichfalls endet.

#### *4. Tätigkeit des Vorstands und Haftung gegenüber dem Verein*

Die Vorstandsmitglieder werden durch ihre Bestellung verpflichtet, die dem Vorstand übertragenen Geschäfte zu führen und den Verein zu vertreten.

Schließen Vorstandsmitglieder im Namen eines eingetragenen Vereins Rechtsgeschäfte ab, entstehen daraus nur dem Verein, nicht den für den Verein handelnden Vorstandsmitgliedern, Rechte und Pflichten. Die Vorstandsmitglieder eines eingetragenen Vereins haften grundsätzlich nicht mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins.

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern (sog. mehrköpfiger Vorstand), führen diese Vorstandsmitglieder die Geschäfte gemeinsam, wenn die Satzung nicht Abweichendes regelt. Nach § 28 BGB fasst der mehrköpfige Vorstand seine Beschlüsse nach den für die Mitgliederversammlung geltenden

Vorschriften der §§ 32, 34 BGB. Nach diesen Vorschriften können die Vorstandsmitglieder ihre Beschlüsse in Präsenzsitzungen oder unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 BGB auch in hybriden oder virtuellen Sitzungen fassen. Ein Beschluss kommt nach den § 28 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 3 BGB zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. Außerhalb von Vorstandssitzungen kommt ein Beschluss nach den § 28 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 BGB nur zustande, wenn ihm alle Vorstandsmitglieder in Textform (§ 126b BGB) zustimmen. Durch die Satzung kann von diesen Vorschriften abgewichen werden.

Der Vorstand ist beim Führen seiner Geschäfte an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat ihre **wirksamen Beschlüsse auszuführen**. Er hat dem Verein, das heißt der Mitgliederversammlung, **Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen**. In den meisten Vereinssatzungen ist vorgesehen, dass der Vorstand der Mitgliederversammlung mindestens jährlich über seine Geschäftsführung zu berichten und eine Kostenaufstellung vorzulegen hat (Rechnungslegungspflicht). Die gesetzliche Rechnungslegungspflicht nach § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 666 BGB wird durch die Vorlage einer

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und von Belegen erfüllt. In der Satzung können erweiterte Rechnungslegungspflichten vorgesehen werden.

Verletzen die Vorstandsmitglieder schuldhaft ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein grundsätzlich nach § 280 Absatz 1 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Unter „schuldhafter“ Pflichtverletzung versteht man nicht nur vorsätzliches, sondern auch jede Form von fahrlässigem Fehlverhalten. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vorstand besteht nicht, wenn der Vorstand auf Weisung der Mitgliederversammlung gehandelt hat.

Vor allem für Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich oder nur gegen ein sehr geringes Entgelt tätig sind, wurde die Haftung als zu streng angesehen. Deshalb wurde die **Haftung von Mitgliedern des Vorstands und anderer Organe durch § 31a BGB beschränkt. Unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder und Vorstandsmitglieder**, die für ihre Tätigkeit nur eine **jährliche Vergütung erhalten, die 3.300 Euro nicht übersteigt**, haften dem Verein nach § 31a Absatz 1 BGB für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Vorstandsmitglieder können bei der Wahrnehmung von Vorstandspflichten aber auch Vereinsmitgliedern oder Dritten Schäden zufügen. Für solche Schäden haftet den Vereinsmitgliedern und Dritten der Verein, dem die Pflichtwidrigkeit des Vorstandsmitglieds nach § 31 BGB zugerechnet wird. Wenn das Vorstandsmitglied auch selbst einen Haftungstatbestand erfüllt, kann aber auch das Vorstandsmitglied den Vereinsmitgliedern oder Dritten zum Schadensersatz verpflichtet sein.



### Beispiel

Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds eines Sportvereins gehört es, auch im Winter auf dem Vereinsgelände Schnee zu räumen. An einem Tag vergisst es, den Schnee zu räumen. Auf dem nicht geräumten Vereinsgelände stürzen ein Vereinsmitglied und ein Gast, der die Vereinsgaststätte besucht hatte. Beide verletzen sich bei dem Sturz schwer.

In dem Beispielsfall kann sich ein Schadensersatzanspruch des Vereinsmitglieds und des Dritten gegen das

Vorstandsmitglied aus § 823 Absatz 1 BGB ergeben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist nach § 823 Absatz 1 BGB dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Hier hat das Vorstandsmitglied seine Pflicht, den Schnee zu räumen, nicht erfüllt. Dadurch wurden der Körper und die Gesundheit des Vereinsmitglieds und des Besuchers der Vereinstätte verletzt. Hat das Vorstandsmitglied seine Schneeräumungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und ist dem Verletzten daraus ein Schaden entstanden, zum Beispiel die Kosten für eine Behandlung der Verletzung oder ein Verdienstausfall, dann ist der Haftungstatbestand des § 823 Absatz 1 BGB erfüllt. Der Verletzte kann von dem Vorstandsmitglied den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

Ist ein Vorstandsmitglied allerdings unentgeltlich tätig oder erhält es für seine Tätigkeit nur eine jährliche Vergütung, die 3.300 Euro nicht übersteigt, so haftet es Vereinsmitgliedern für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nach § 31a Absatz 1 Satz 2 BGB nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Das Vorstandsmitglied würde also in unserem Beispielsfall

dem Vereinsmitglied nur nach § 823 Absatz 1 BGB haften, wenn es seine Pflicht, den Schnee zu räumen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Hat es nur einfach fahrlässig gehandelt, dann ist die Haftung nach § 31a BGB ausgeschlossen. Allerdings kann die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 31a Absatz 1 Satz 2 BGB gegenüber den Vereinsmitgliedern durch die Vereinsatzung ausgeschlossen werden, so dass das Vorstandsmitglied dann auch gegenüber den Vereinsmitgliedern nach den allgemeinen Regelungen haften müsste.

Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der geschädigte Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied nach § 31a Absatz 1 Satz 3 BGB die Beweislast.

Gegenüber Dritten ist die Haftung von Vorstandsmitgliedern nicht beschränkt. Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder nur eine jährliche Vergütung erhalten, die 3.300 Euro nicht übersteigt, können aber vom Verein, wenn sie einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sind, den sie in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursacht haben, nach § 31a Absatz 2 BGB als Organmitglied verlangen, dass der Verein sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten

befreit. Dieser Freistellungsanspruch besteht, wenn der Schaden vom Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Befreiung von der Verbindlichkeit heißt, dass das Vorstandsmitglied vom Verein verlangen kann, dass der Verein den Schadenersatzanspruch des Verletzten erfüllt oder auf andere Weise sicherstellt, dass der Anspruch nicht mehr gegen das Vorstandsmitglied geltend gemacht werden kann. Auch hier trägt der Verein, wenn streitig ist, ob das Vorstandsmitglied den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eine wirksame Begrenzung der Haftungsrisiken der Vereinsvorstände wird auch durch das Rechtsinstitut der Entlastung bewirkt. Die Vereine können in der Satzung Regelungen zur Entlastung der Vorstandsmitglieder treffen, insbesondere festlegen, welches Vereinsorgan über die Entlastung entscheidet.

Viele Vereinssatzungen bestimmen deshalb ausdrücklich, dass die Mitgliederversammlung auch für die Entlastung der Vorstandsmitglieder zuständig ist. Aber auch ohne entsprechende Satzungsregelung kann die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder entlasten, beispielsweise am Ende der

Amtszeit oder am Ende jeden Geschäftsjahres oder nach grundlegenden Geschäftsführungsmaßnahmen.

Durch die Entlastung billigt der Verein die vorangegangene Amtsführung oder die Geschäftsführungsmaßnahme eines Vorstandsmitglieds. Damit verzichtet der Verein auf alle Schadensersatzansprüche wegen pflichtwidriger Geschäftsführung, die für die Mitgliederversammlung bei sorgfältiger Prüfung aller Vorlagen und Berichte erkennbar waren.



### Hinweis

Ein gesetzlicher Anspruch der Vorstandsmitglieder auf Entlastung besteht nicht. Die Mitgliederversammlung kann auch nur einzelne Vorstandsmitglieder entlasten und eine Entlastung der anderen ablehnen. Die Vorstandsmitglieder, die nicht entlastet werden, haften dem Verein weiterhin für die Schäden aus einer pflichtwidrigen Geschäftsführung nach den allgemeinen Regelungen.

## 5. Ende des Vorstandsamtes

Die Amts dauer von Vorstandsmitgliedern ist nicht gesetzlich geregelt. Die Satzungen der meisten Vereine sehen allerdings eine feste Amts dauer vor. Bestimmt die Satzung nichts anderes, endet das Vorstandsamt mit dem **Ablauf der vorgesehenen Amtszeit**. Die Satzung kann aber bestimmen, dass die Vorstandsmitglieder noch so lange ihr Amt weiter ausüben, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. Eine solche Satzungsbestimmung ist sinnvoll, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Bestellung des Nachfolgers verzögert.

Das Vorstandsamt kann auch schon vor Ablauf der Amts dauer enden – so endet es beispielsweise vorzeitig, wenn ein Vorstandsmitglied stirbt oder geschäfts unfähig wird. Auch der Wegfall der persönlichen Voraussetzungen oder Eigen schaften, die nach der Satzung zwingend erforderlich sind, damit jemand die Fähigkeit für ein Vorstandsamt hat, kann das Amt beenden (zum Beispiel Tätig keit in einem bestimmten Beruf oder die Wahrnehmung eines bestimmten Amtes). Wenn nur Vereinsmitglieder zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden können, endet das Amt eines Vorstandsmitglieds auch, wenn das Vorstandsmit glied seine Vereinsmitgliedschaft verliert.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Vor standsamt auch **vorzeitig niederlegen**. Besteht zwischen dem Vorstandsmit glied und dem Verein **kein Anstellungs vertrag**, so ist die Amtsniederlegung jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Das Vorstandsmitglied darf sein Amt aber nur sofort niederlegen, wenn gewährleistet ist, dass auch weiterhin ein funktionsfähiger Vorstand besteht. Etwas anderes gilt nur, wenn für die Amtsniederlegung ein wichtiger Grund vorliegt, das heißt, wenn dem Vorstandsmitglied die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Amtsniederlegung ist gegenüber dem Verein zu erklären. Sie kann gegenüber der Mitgliederversammlung, wenn diese Bestellungsorgan ist, erklärt werden. Hat ein Verein mehrere Vorstandsmitglieder, ist die Amtsniederlegung auch gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied mög lich, das auch insoweit nach § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB zur Empfangsvertretung für den Verein ermächtigt ist.

Besteht zwischen dem Vorstandsmit glied und dem Verein ein **Anstellungs vertrag**, ist das Vorstandsmitglied dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt so lange weiterzu führen, wie der Vertrag wirksam ist. Wenn das Vorstandsmitglied sein Amt trotzdem niederlegt, kann dies eine



### Hinweis

Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt außerhalb der Mitgliederversammlung niederlegt, empfiehlt es sich, die Amtsniederlegung schriftlich (§ 126 BGB) zu erklären. In dem Schreiben sollte auch angegeben werden, zu welchem Zeitpunkt die Niederlegung wirksam werden soll. So kann Streit darüber, ob und wann das Vorstandsamt endet, vermieden werden. Eine Niederlegung kann allerdings frühestens wirksam werden, wenn das Schreiben, in dem die Niederlegung des Vorstandsamts erklärt wird, dem Verein zugeht.

Verletzung seiner Pflichten aus dem Anstellungsvertrag darstellen, die zu einer Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verein führen kann.

Im Falle einer Amtsniederlegung durch ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der erforderlichen neuen Vorstandsmitglieder ein. Sollten alle Vorstandsmitglieder

ihre Ämter niedergelegt haben, so besteht trotzdem die Möglichkeit, dass eines der ehemaligen Vorstandsmitglieder analog § 121 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes eine Mitgliederversammlung einberuft, solange es noch als vertretungsberechtigt im Vereinsregister geführt wird. Kommt jedoch auch dies nicht in Betracht oder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung wegen dringlich zu erledigender Angelegenheiten nicht abgewartet werden, so kann vom Amtsgericht nach § 29 BGB ein Notvorstand bestellt werden (zum Verfahren der Bestellung siehe oben → C.II.1).

Der **Verein** kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied nach § 27 Absatz 2 Satz 1 BGB jederzeit **widerrufen**. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grund zulässig sein soll, zum Beispiel bei Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Für den Widerruf zuständig ist das Bestellungsorgan, in den meisten Vereinen also die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet durch Beschluss. Der beschlossene Widerruf wird aber erst wirksam, wenn die Widerrufserklärung dem betroffenen Vorstandsmitglied mitgeteilt wird.

### III. Besondere Vertreter

Die Größe eines Vereins und der Umfang der Verwaltungstätigkeit können es erforderlich machen, neben dem Vorstand weitere Vertreter für den Verein zu bestimmen. Nach § 30 BGB kann durch die Satzung festgelegt werden, dass für gewisse Geschäfte, die näher zu bezeichnen sind, besondere Vertreter bestellt werden können. Hier kommen zum Beispiel als solche Geschäfte die Leitung einer Zweigstelle des Vereins in Betracht oder die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Kennzeichnend für die zugewiesenen Geschäfte des besonderen Vertreters ist eine dem Vorstand ähnliche Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit. Die besonderen Vertreter unterscheiden sich vom Vorstand aber dadurch, dass sie nur für einen abgegrenzten Geschäftsbereich verantwortlich sind, während die Zuständigkeit des Vorstands umfassend ist. Die dem besonderen Vertreter übertragenen Geschäfte und die ihm eingeräumte Vertretungsmacht sollten in der Satzung klar und eindeutig festgelegt werden, um Rechtsunsicherheit über die Stellung des besonderen Vertreters und Zuständigkeitskonflikte zwischen dem besonderen Vertreter und den Vorstandsmitgliedern zu vermeiden.

Für die Bestellung ist das in der Satzung bestimmte Bestellungsorgan zuständig. Fehlt eine Satzungsbestimmung dazu, ist die Mitgliederversammlung auch für die Bestellung der besonderen Vertreter zuständig. Ein besonderer Vertreter und seine Vertretungsmacht sind in das Vereinsregister einzutragen.

Für die Haftung von besonderen Vertretern gegenüber dem Verein, den Vereinsmitgliedern und Dritten gelten dieselben Regelungen wie für die Haftung von Vorstandsmitgliedern. § 31a BGB sieht für **unentgeltlich tätige besondere Vertreter** und besondere Vertreter, die für ihre Tätigkeit nur eine **jährliche Vergütung** erhalten, die 3.300 Euro nicht übersteigt, dieselben Haftungsbeschränkungen wie für die vergleichbaren Vorstandsmitglieder vor. Diese im Wesentlichen unentgeltlich tätigen besonderen Vertreter haben auch dieselben Ansprüche auf Freistellung von der Haftung (siehe insoweit die Ausführungen unter → C.II.4 zur Haftung der Vorstandsmitglieder).

### IV. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder haben aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verein Rechte und Pflichten. Nach den gesetzlichen Regelungen haben alle Mitglieder eines Vereins die gleichen Mitgliedschaftsrechte.

Auch wenn das Gesetz von der Gleichstellung aller Vereinsmitglieder ausgeht, kann die Satzung Differenzierungen bei den Mitgliedsrechten und -pflichten vorsehen. In zahlreichen Vereinen gibt es aktive und passive Mitgliedschaften, die sich hinsichtlich der Rechte und Pflichten unterscheiden. Allerdings muss jedem Mitglied ein Mindesteinfluss auf die Geschicke des Vereins verbleiben, insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Mitwirkung bei Beratungen muss auch nicht stimmberechtigten Mitgliedern zustehen.

### 1. Rechte

Die Mitgliedschaft kann, soweit die Satzung nichts anderes regelt, nicht übertragen, vererbt oder verpfändet werden. **Mitgliederrechte** sind beispielsweise das Recht auf Benutzung von Vereinseinrichtungen sowie auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, das Recht, mit anderen Vereinsmitgliedern die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und zu erzwingen (§ 37 BGB), das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das passive Wahlrecht (also das Recht, sich als Vorstand oder sonstiges Vereinsorgan wählen zu lassen) sowie das Recht auf Austritt aus dem Verein (§ 39 BGB).

### 2. Pflichten

Zu den wichtigsten **Pflichten** der Mitglieder gehören die Beitragspflicht und die Treuepflicht. Aufgrund der Beitragspflicht sind die Mitglieder verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu leisten. Beiträge können von den Mitgliedern allerdings nur erhoben werden, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist. Gesetzlich ist eine Beitragspflicht nicht geregt. Die Treuepflicht verlangt von den Mitgliedern, Interessen des Vereins zu fördern und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen. Von den Mitgliedern wird auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern erwartet.

### 3. Haftung

Neben Mitgliedern von Vereinsorganen nehmen häufig auch **Vereinsmitglieder** Aufgaben des Vereins wahr. Für Vereinsmitglieder, die im Wesentlichen unentgeltlich für den Verein tätig sind, gelten nach § 31b BGB dieselben Haftungs erleichterungen wie für die im Wesentlichen unentgeltlich tätigen Organmitglieder des Vereins nach § 31a BGB. Die Haftungsbeschränkung und der Freistellungsanspruch können durch die Satzung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Allerdings gilt die Haftungsbeschränkung nur gegenüber dem Verein. Bei einer Schädigung anderer, das heißt

auch anderer Vereinsmitglieder oder Dritter, sollen die Vereinsmitglieder, die für den Verein Aufgaben wahrnehmen, nach § 31b Absatz 2 BGB in gleichem Umfang wie ein Organmitglied einen Anspruch auf Freistellung von der Haftung gegen den Verein haben.

Die Haftungsbeschränkung und der Anspruch auf Befreiung von der Haftung bestehen nur, wenn ein Vereinsmitglied einen Schaden bei der Wahrnehmung von satzungsmäßigen Vereinsaufgaben verursacht hat, die **ihm übertragen** worden sind. Diese Aufgaben sind alle Verrichtungen, die dem Verein im Rahmen seines Vereinszwecks obliegen. Das Vereinsmitglied muss unentgeltlich tätig gewesen sein oder nur gegen eine Vergütung, die 3.300 Euro jährlich nicht übersteigt. Wenn ein Vereinsmitglied gegen eine geringe jährliche Vergütung tätig ist, wird es sich dabei regelmäßig um längerfristige wiederkehrende Tätigkeiten für den Verein handeln, die primär im Interesse des Vereins ausgeübt werden. Nimmt ein Vereinsmitglied Vereinsaufgaben ohne Wissen des Vereins wahr, ist es nicht gerechtfertigt, die Haftung des Vereinsmitgliedes gegenüber dem Verein zu beschränken oder dem Vereinsmitglied einen Anspruch auf Befreiung von der Haftung gegenüber Dritten zu gewähren.

Ist streitig, ob das Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der geschädigte Verein die Beweislast.

## **V. Spätere Änderungen im Verein**

Im Laufe des Bestehens eines Vereins können sich die Verhältnisse eines Vereins ändern und neue Anforderungen an den Verein gestellt werden. Dies kann dazu führen, dass auch die Satzung des Vereins geändert werden muss. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen unterliegen nach der gesetzlichen Regelverfassung strenger Anforderungen als Beschlussfassungen über andere Gegenstände.

### **1. Satzungsänderungen**

Zuständig für Satzungsänderungen ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Diese fasst einen Beschluss über die Satzungsänderung mit einer **Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen** (§ 33 Absatz 1 Satz 1 BGB), sofern sich nichts Abweichendes aus der Satzung ergibt. Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der **Eintragung in das Vereinsregister** (§ 71 Absatz 1 Satz 1 BGB). Ohne diese Eintragung ist die Änderung nicht wirksam. Satzungsänderungen sind alle Änderungen von Bestimmungen in der Satzung, beispielsweise die Änderung des Vereinszwecks, des

Vereinsnamens oder die Sitzverlegung, aber auch Änderungen aller anderen in der Satzung getroffenen Bestimmungen.



#### Hinweis

Eine **Sitzverlegung** kann innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unproblematisch erfolgen. Die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister hat beim Gericht des bisherigen Sitzes zu erfolgen. Dieses gibt den Vorgang an das Gericht des neuen Sitzes ab. Das Gericht des neuen Sitzes prüft dann die Anmeldung und nimmt die Eintragung vor.

Zustimmung aller Mitglieder möglich sind, muss sich dies aus der Bestimmung eindeutig ergeben.

Nicht jede Änderung der Satzungsbestimmung über den Zweck ist allerdings eine Zweckänderung nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB. Soll die Satzungsbestimmung nur neu gefasst, ergänzt oder erweitert werden, ohne den bisherigen Zweck des Vereins grundlegend zu verändern, liegt darin regelmäßig eine einfache Satzungsänderung, für die eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ausreicht.



#### Hinweis

Ein Muster für die Anmeldung von Satzungsänderungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, weiterführende Informationen auf der Internetseite der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt.

Betrifft die Satzungsänderung die **Änderung des Vereinszwecks**, kann sie, soweit die Satzung dazu nichts Abweichendes bestimmt, nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden (§ 33 Absatz 1 Satz 2 BGB). Die nicht bei der Abstimmung erscheinenden Mitglieder können auch außerhalb der Mitgliederversammlung in Textform (§ 126b BGB) zustimmen. Soll durch die Satzung bestimmt werden, dass auch Zweckänderungen nicht nur bei

## 2. Mitgliederwechsel

Auch die Mitgliederstruktur eines Vereins unterliegt der Veränderung, deshalb muss die Satzung eines eingetragenen Vereins nach § 58 Nummer 1 BGB auch Bestimmungen über den Ein- und Austritt von Mitgliedern enthalten.

### a) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Teilnahme an der Gründung des Vereins oder durch einen späteren Eintritt in den bereits gegründeten Verein erworben. Für einen Eintritt in den Verein schließen der Bewerber oder die Bewerberin und der Verein einen Aufnahmevertrag ab. Hierfür sendet der Bewerber oder die Bewerberin einen Aufnahmeantrag oder eine Beitrittskündigung an den Verein. Der Aufnahmevertrag kommt zustande, wenn der Verein den Antrag annimmt und dem Bewerber oder der Bewerberin die Annahme der Aufnahmeantrags mitteilt.

Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf nur in den Verein aufgenommen werden, wenn er oder sie alle in der Satzung geregelten Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt. Aber auch wenn alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt werden, kann der Verein über das Aufnahmegeruch grundsätzlich frei entscheiden

und gegebenenfalls die Aufnahme auch ohne Begründung ablehnen. Das gilt aber nicht für alle Vereine, insbesondere wenn ein Verein eine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich hat, kann er verpflichtet sein, einen Beitrittswilligen oder eine Beitrittswillige aufzunehmen.

Für eine Person, die geschäftsunfähig ist, kann der gesetzliche Vertreter die Beitrittskündigung abgeben. Ein Minderjähriger, der mindestens sieben Jahre alt ist, bedarf zum Beitritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Für juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen handeln beim Beitritt ihre zuständigen Vertretungsorgane.

### b) Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Vereins. Die Mitgliedschaft kann aber auch durch Austritt des Mitglieds, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein erloschen. So kann die Satzung bestimmen, dass ein Mitglied beispielsweise bei schwerwiegender Verletzung der Mitgliederpflichten aus dem Verein ausgeschlossen werden kann oder in diesen Fällen ein automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft vorsehen.

Die Mitglieder sind nach § 39 Absatz 1 BGB jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Das gesetzliche Austrittsrecht kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. In der Satzung kann jedoch eine Frist für einen Austritt geregelt werden. Diese darf nach § 39 Absatz 2 BGB aber höchstens zwei Jahre betragen.

Um aus dem Verein auszutreten, hat das Mitglied dem vertretungsberechtigten Vorstand eine Austrittserklärung zuzuleiten. Nur wenn die Austrittserklärung so in den Bereich eines Vorstandesmitglieds gelangt, dass dieses die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen, ist diese dem Verein zugegangen. Das Gesetz sieht für die Austrittserklärung keine Form vor. Üblich und empfehlenswert ist es, die Austrittserklärung an den Vorstand mit Einschreiben mit Zustellnachweis zu senden, damit im Streitfall bewiesen werden kann, dass die Austrittserklärung dem Verein zugegangen ist. Mit dem Wirksamwerden des Austritts oder der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

# D. Ende des Vereins

---



Ebenso wie die Entstehung des eingetragenen Vereins als Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist auch seine Beendigung im Vereinsrecht geregelt. Die Beendigung eines eingetragenen Vereins setzt in der Regel seine Auflösung und in den meisten Fällen noch eine anschließende Liquidation voraus. Es gibt aber auch Fälle, in denen der Verein auf andere Weise erlischt, zum Beispiel durch eine Umwandlung.

Das Vereinsrecht enthält ausreichende Regelungen für die Beendigung des Vereins. Diese Regelungen haben vielfach zwingenden Charakter, so dass in diesem Bereich die Gestaltungsmöglichkeiten durch die Satzung begrenzt sind. Die gesetzlichen Regelungen ermöglichen auch ohne zusätzliche Satzungsbestimmungen eine geordnete Beendigung eines Vereins. Gleichwohl lohnt es sich, bei Gründung des Vereins auch zu prüfen, inwieweit die gesetzlichen Regelungen zu Auflösung und Liquidation durch Satzungsbestimmungen für den jeweiligen Verein geändert, ergänzt oder ausgefüllt werden sollten. Insbesondere bei Vereinen, die nur für eine bestimmte Zeit errichtet werden, so dass schon bei der Gründung feststeht, dass sie in absehbarer Zeit auch wieder aufgelöst werden müssen, sollte überlegt werden, ob auch besondere Satzungsregelungen für die Beendigung des Vereins zu treffen sind.

## I. Auflösung des Vereins

Ein Verein kann aus verschiedenen Gründen und auf verschiedene Arten aufgelöst werden. Die Rechtsfolgen der Auflösung sind aber weitgehend gleich. Ein Verein kann mit der Auflösung beendet werden oder aber zum Liquidationsverein werden und erst nach der Liquidation enden.

### 1. Auflösungsgründe

Jeder Verein kann – auch ohne dass dies in der Satzung geregelt werden muss – von seinen Mitgliedern aufgelöst werden. Nach § 41 BGB ist für die Auflösung ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Für den Beschluss ist mindestens eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig. In der Satzung können aber auch andere Mehrheitserfordernisse für den Auflösungsbeschluss festgelegt werden. Die Satzung kann ein geringeres, aber auch ein höheres Mehrheitserfordernis festlegen und so die Auflösung erleichtern oder erschweren.

Außerdem wird ein Verein zum Beispiel auch aufgelöst durch

- ↗ die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wenn das Insolvenzgericht den Eröffnungsantrag mangels Masse rechtskräftig abgewiesen hat,

- ↗ Zeitablauf, wenn er nur für einen bestimmten Zeitraum gegründet wurde,
- ↗ die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes des Vereins ins Ausland,
- ↗ den Wegfall sämtlicher Mitglieder.

Die gleichen Wirkungen wie die Auflösung hat beim eingetragenen Verein die **Entziehung der Rechtsfähigkeit**. Einem eingetragenen Verein ist zum Beispiel nach § 73 BGB die Rechtsfähigkeit zu entziehen, wenn der Verein **weniger als drei Mitglieder** hat.



#### Hinweis

Wegen der besonderen Bedeutung des Auflösungsbeschlusses bedarf es zur Festlegung eines anderen Mehrheitserfordernisses für den Auflösungsbeschluss stets einer ausdrücklich auf die Auflösung bezogenen Satzungsklausel. Durch eine Satzungsregelung, die nur allgemein die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung regelt, kann die Bestimmung über die Mehrheit für den Auflösungsbeschluss in § 41 Satz 2 BGB nicht modifiziert werden.

## 2. Rechtsfolgen der Auflösung

Mit der Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit endet der Verein in der Regel noch nicht. Die Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit führt nach § 46 BGB nur dann auch zur Beendigung des Vereins, wenn das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit an den Fiskus, d. h. an die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland fällt. Dies kann durch die Satzung oder aufgrund der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung angeordnet werden. Das Vermögen kann aber auch, wenn eine entsprechende Regelung durch die Satzung



#### Hinweis

Gemeinnützige Vereine müssen nach § 5 der Mustersatzung in der Anlage 1 zur Abgabenordnung bestimmen, dass das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fällt, die es wiederum für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung nicht getroffen wurde, nach § 45 Absatz 3 BGB dem Fiskus zufallen.

Aufgrund des § 45 BGB lässt sich zwar auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung immer bestimmen, wer das Vereinsvermögen nach Beendigung des Vereins erhalten soll, das heißt, wer die **Anfallberechtigten** sind. Gleichwohl ist es sinnvoll, in der Satzung ausdrücklich die Anfallberechtigten zu bestimmen.

### *3. Pflichten des Vereins nach der Auflösung*

Wurde ein Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so hat der **Vorstand** des Vereins nach § 74 Absatz 2 BGB die **Auflösung zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden**. Dasselbe gilt, wenn ein auf bestimmte Zeit gegründeter Verein aufgrund Zeitablaufs aufgelöst wurde.

Wird ein Verein aufgelöst und fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, ist zur Beendigung des Vereins nach § 47 BGB zusätzlich noch seine **Liquidation** erforderlich. Dies ist immer dann der Fall, wenn durch die Satzung oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam ein anderer Anfallberechtigter als der Fiskus bestimmt wurde oder



#### **Hinweis**

Ein Muster für die Anmeldung einer Auflösung eines Vereins und der Liquidatoren finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, weiterführende Informationen auf der Internetseite der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt.

das Vereinsvermögen nach § 45 Absatz 3 BGB den Vereinsmitgliedern zufällt. Bei Auflösung des Vereins durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt allerdings das Insolvenzverfahren an die Stelle der Liquidation nach den §§ 47 ff. BGB.

Muss eine Liquidation stattfinden, dann hat der **Vorstand nach § 76 Absatz 2 BGB die Liquidatoren zum Vereinsregister anzumelden**.

### *II. Liquidation des Vereins*

Wenn nach Auflösung eines Vereins noch seine Liquidation erforderlich ist, besteht der Verein nach § 49 Absatz 2 BGB bis zur Beendigung der Liquidation fort. Mit Eintritt in das Liquidationsstadium **endet aber die**

**werbende Vereinstätigkeit.** Anstelle des bisherigen Vereinszwecks tritt der **Abwicklungszweck**, das heißt die Vereinstätigkeit ist dann darauf beschränkt, die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss an die Anfallberechtigten auszuzahlen.

Auch der Liquidationsverein hat noch seine Mitglieder und auch eine Mitgliederversammlung, die weiterhin einberufen werden kann. Auch während der Liquidation kann die Mitgliederversammlung die Vereinssatzung ändern. Die Mitgliederversammlung kann insbesondere auch Liquidatoren bestellen und abberufen. Sie kann, solange der Verein noch nicht beendet ist und der Auflösungsgrund nicht entgegensteht, auch die **Fortsetzung des Vereins beschließen**, so dass dieser wieder zum werbenden Verein wird. Ein solcher Fortsetzungsbeschluss ist in der Regel immer möglich, wenn der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Fristablauf aufgelöst wurde.

### *1. Zuständigkeit für die Liquidation*

Für die Liquidation eines Vereins sieht das Vereinsrecht mit den Liquidatoren ein besonderes Vereinsorgan vor. Sie treten als gesetzliches Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan an die Stelle des

Vorstandes. „Geborene Liquidatoren“ sind die Vorstandsmitglieder, die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 BGB auch für die Liquidation zuständig sind. Mit Eintritt des Vereins ins Liquidationsstadium werden die Vorstandsmitglieder zu den Liquidatoren. Ist § 48 Absatz 1 Satz 1 BGB anwendbar oder dem Vorstand auch noch ausdrücklich in der Satzung die Aufgabe der Liquidation zugewiesen, dann besteht für die einzelnen Vorstandsmitglieder Amtskontinuität. Es bedarf keines besonderen Bestellungsaktes, um die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren zu machen.

Die Vereine können aber in der Satzung auch andere Personen zu Liquidatoren bestimmen oder die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen. Wenn in der Satzung keine besonderen Regelungen für die Einsetzung dieser Liquidatoren getroffen wurden, sind sie nach den für die Bestellung des Vorstandes bestehenden Bestimmungen einzusetzen.

Hat ein aufgelöster Verein keine Liquidatoren und kann die Mitgliederversammlung auch keine bestellen, weil ohne die Liquidatoren kein Einberufungsorgan vorhanden ist, können Liquidatoren im Wege der Notbestellung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 29 BGB vom Amtsgericht bestellt werden.

## 2. Rechtsstellung der Liquidatoren

Die Liquidatoren haben nach § 48 Absatz 2 BGB die Rechtsstellung des Vorstands. Sie sind also das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Vereins. Ebenso wie Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung auch Liquidatoren nach § 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 1 BGB grundsätzlich jederzeit abberufen. Auch die Liquidatoren können ihr Amt grundsätzlich jederzeit ohne Einhaltung einer Frist niederlegen.

Der Umfang der Geschäftsführungs-befugnis wird durch den Abwicklungs-zweck bestimmt. Hat ein Verein mehrere Liquidatoren, können diese Beschlüsse zur Geschäftsführung nach § 48 Absatz 3 BGB nur einstimmig fassen und den Verein nur gemeinsam vertreten.



### Hinweis

Durch die Satzung kann aber eine andere Mehrheit für die Beschlussfassung und eine andere Art der Vertretung bestimmt werden, insbesondere auch Mehrheits- oder Einzelvertretung für die Liquidatoren.

## 3. Aufgaben der Liquidatoren

Die Liquidatoren haben nach § 49 Absatz 1 BGB den **Verein abzuwickeln**, das heißt sie haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, die Forderungen des Vereins einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss an die Anfallberechtigten auszuzahlen.

Über ihre Tätigkeit haben die Liquidatoren der **Mitgliederversammlung Rechnung zu legen**. Soweit die Satzung keine besonderen Regelungen trifft, ist nach § 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 und § 666 BGB zumindest eine Schlussrechnung zu erteilen und gegebenenfalls ein Verteilungsplan für das verbleibende Vereinsvermögen aufzustellen. Dauert die Liquidation längere Zeit, so müssen die Liquidatoren auch das **vorhandene Vereinsvermögen ordnungsgemäß verwalten**, beispielsweise vorhandenes Kapital zinsbringend anlegen. Die Liquidatoren müssen auch entscheiden, wenn die Satzung dazu keine Regelung enthält, ob und wo **Bücher und Schriften des Vereins** nach der Beendigung **aufbewahrt werden** sollen. Sie können darüber aber auch die Mitgliederversammlung entscheiden lassen und dann deren Beschluss ausführen.

Die Liquidatoren haben nach § 50 Absatz 1 BGB die Auflösung des

Vereins öffentlich bekannt zu machen. Dies muss unverzüglich nach der Auflösung des Vereins, somit ohne schuldhafte Zögern geschehen. Das heißt die Bekanntmachung ist so schnell zu veranlassen, wie dies unter den gegebenen Umständen unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins und der Vereinsgläubiger möglich und zumutbar ist. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger des Vereins aufzufordern, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Soweit den Liquidatoren die **Vereinsgläubiger bekannt** sind, haben sie diese nach § 50 Absatz 2 BGB durch **besondere**



#### Hinweis

Diese Bekanntmachung muss in dem vom Verein für seine Bekanntmachung bestimmten Bekanntmachungsblatt veröffentlicht werden. Hat der Verein kein Bekanntmachungsblatt in seiner Satzung bestimmt oder hat das dort bestimmte Blatt sein Erscheinen eingestellt, ist die Bekanntmachung nach § 50a BGB in dem Bekanntmachungsblatt des Amtsgerichts zu veröffentlichen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

**Mitteilung zur Anmeldung ihrer Ansprüche** aufzufordern. Bekannte Gläubiger sind alle Gläubiger, die mindestens einem der Liquidatoren in Person bekannt sind. Für die Mitteilung an die bekannten Gläubiger sieht das Gesetz keine besondere Form vor.



#### Hinweis

Es empfiehlt sich allerdings, eine schriftliche Mitteilung vorzusehen und diese so an den Gläubiger zu übermitteln, dass ihr Zugang im Streitfall auch bewiesen werden kann.

Erfüllen die Liquidatoren ihre Bekanntmachungspflichten aus § 50 BGB nicht und entsteht einem Gläubiger daraus ein Schaden, so sind sie, wenn sie schuldhaft gehandelt haben, diesem nach § 53 BGB zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

Die Liquidatoren dürfen das Vereinsvermögen nach § 51 BGB frühestens ein Jahr nach Bekanntmachung der Auflösung auszahlen (**Sperrjahr**). Meldet sich ein Gläubiger einer bekannten Forderung nicht, so ist der geschuldete Betrag

zu hinterlegen. Für Ansprüche, die noch nicht erfüllbar oder noch streitig sind, ist dem Gläubiger Sicherheit zu leisten.

Wenn die Gläubiger befriedigt oder gesichert sind, kann das restliche Vereinsvermögen nach Ablauf des Sperrjahres nach § 51 BGB an die Anfallberechtigten ausgezahlt werden. Wird das restliche Vereinsvermögen vor Ablauf des Sperrjahres ausgezahlt und entsteht einem Gläubiger daraus ein Schaden, so sind die Liquidatoren, wenn sie schuldhaft gehandelt haben, nach § 53 BGB zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

### Hinweis

Ein Muster für die Anmeldung der Beendigung eines Vereins finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, weiterführende Informationen auf der Internetseite der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt

nach Ablauf des Sperrjahres, wird die Liquidation abgeschlossen. Der Abschluss der Liquidation ist Voraussetzung für die Beendigung des Vereins. Mit der Beendigung des Vereins endet auch das Amt der Liquidatoren. Die Liquidatoren sind aber noch nach § 76 Absatz 2 Satz 3 BGB verpflichtet, die Beendigung des Vereins zum Vereinsregister anzumelden. Die Beendigung des Vereins ist nach § 76 Absatz 1 Satz 2 BGB in das Vereinsregister einzutragen, danach wird das Registerblatt des Vereins nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Vereinsregisterverordnung geschlossen. Das Registergericht kann das Registerblatt eines aufgelösten Vereins nach § 4 Absatz 2 Satz 3 der Vereinsregisterverordnung auch schließen, wenn während eines Jahres nach der Eintragung der Auflösung keine weitere Eintragung stattfand und eine schriftliche Anfrage des Registergerichts bei dem Verein unbeantwortet geblieben ist.

### Hinweis

Es empfiehlt sich daher für Liquidatoren nicht, Vereinsvermögen schon vor Ablauf des Sperrjahres an die Anfallberechtigten auszuzahlen.

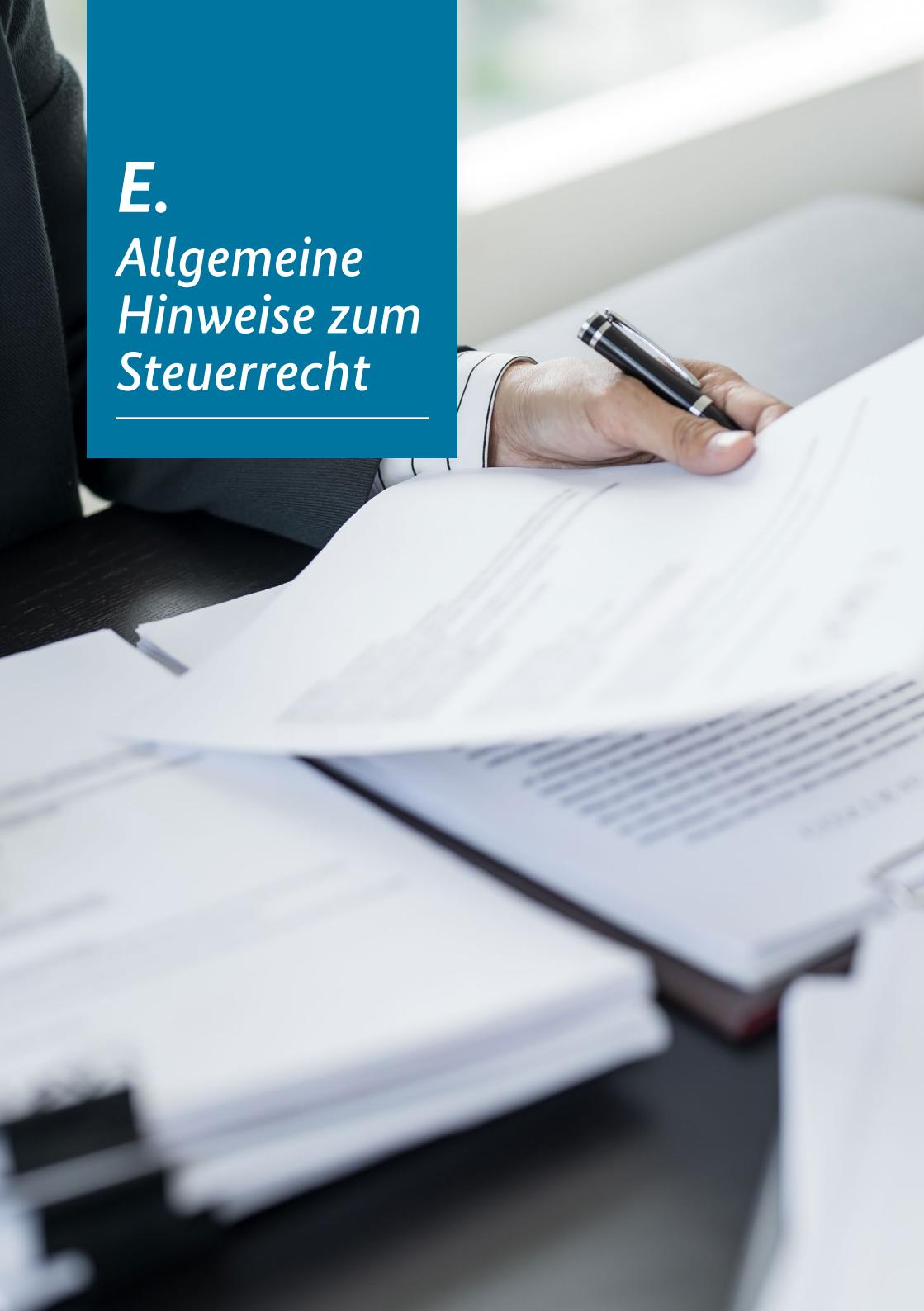
## 4. Abschluss der Liquidation

Mit der Durchführung noch notwendiger Abwicklungsmaßnahmen, wie zum Beispiel der Beendigung von Prozessen mit Gläubigern des Vereins und der Verteilung des Liquidationsüberschusses an die Anfallberechtigten frühestens

# E.

## Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht

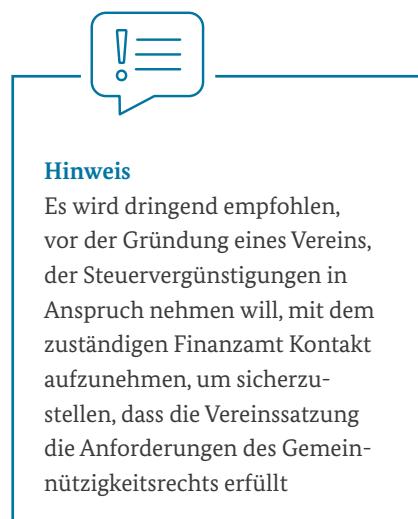
---



Besondere Anforderungen an die Gründung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte können sich aus dem Steuerrecht ergeben, wenn ein Verein Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen will.

- ↗ Steuervergünstigungen werden insbesondere gemeinnützigen Vereinen gewährt. Dies sind Vereine, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist:
  - ↗ in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 AO),
  - ↗ in mildtätiger Weise hilfsbedürftige oder einkommensschwache Personen selbstlos zu unterstützen (§ 53 AO) oder
  - ↗ mit kirchlicher Tätigkeit die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts selbstlos fördern zu wollen (§ 54 AO).

Damit ein Verein von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt wird, müssen Vereinssatzung und -tätigkeit besondere Anforderungen erfüllen, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können. Die Voraussetzungen sind in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) geregelt. In der **Anlage 1 zur Abgabenordnung** sind **Mustersatzungsbestimmungen** enthalten, die auch für Vereine gelten.



#### Hinweis

Es wird dringend empfohlen, vor der Gründung eines Vereins, der Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen will, mit dem zuständigen Finanzamt Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Vereinssatzung die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt

# F. Weitere Informationen

---



Die Bundesstiftung Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt ist die bundesweit tätige Anlaufstelle zur Förderung ehrenamtlichen Engagements. Vereinsgründer und Vereine finden auf ihrer Internetseite zahlreiche Informationen und Tools, mit denen beispielsweise Vereinsgründer für ihren Verein passende Satzungen erarbeiten und gestalten können. Sie bietet außerdem konkrete Hilfestellung und Beratung für alle Fragen rund um den ehrenamtlichen Alltag.

Die Stiftung Datenschutz stellt praktische Informationen zur Anwendung des Datenschutzrechts für Vereine bereit.

Mustervorlagen zum Vereinsrecht – etwa zum Gründungsprotokoll eines Vereins oder zur Anmeldung beim Amtsgericht – finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zudem eine Broschüre zum Thema „Unfallversichert im freiwilligen Engagement“ veröffentlicht, die Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finden.

Der Leitfaden kann allen Interessierten nur eine erste Orientierung in den wichtigsten vereinsrechtlichen Fragen bieten. Qualifizierten Rechtsrat im Einzelfall kann er nicht ersetzen.

## ***Impressum***

### **Herausgeber**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog  
11015 Berlin  
[www.bmjjv.de](http://www.bmjjv.de)

### **Stand**

Januar 2026

### **Druck**

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG  
Sontraer Straße 6  
60386 Frankfurt a. M.

### **Gestaltung und Erstellung barrierefreies PDF**

Atelier Hauer+Dörfler GmbH  
[www.hauer-doerfler.de](http://www.hauer-doerfler.de)

### **Bildnachweis**

Titelseite: wavebreakmedia/Shutterstock, Seite 4: Thomas Köhler/photothek,  
Seite 9: PeopleImages.com – Yuri A/Shutterstock, Seite 12: BMJV,  
Seite 27: bluedog studio/Shutterstock, Seite 54: cunaplus/Shutterstock,  
Seite 62: Lee Charlie/Shutterstock, Seite 64: KOTOIMAGES/Shutterstock

### **Bestellmöglichkeit**

Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock  
Servicetelefon: 030 18 272 2721  
Servicefax: 030 1810 272 2721  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Online-Bestellung: [www.publikationen-bundesregierung.de](http://www.publikationen-bundesregierung.de)  
Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen und zum Bestellen  
finden Sie ebenfalls unter: [www.publikationen-bundesregierung.de](http://www.publikationen-bundesregierung.de)

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



[www.bmjjv.de](http://www.bmjjv.de)



-  [x.com/bmjjv\\_bund](https://x.com/bmjjv_bund)
-  [facebook.com/bundesjustizministerium](https://facebook.com/bundesjustizministerium)
-  [instagram.com/bundesjustizministerium](https://instagram.com/bundesjustizministerium)
-  [threads.com/@bundesjustizministerium](https://threads.com/@bundesjustizministerium)
-  [youtube.com/BMJustiz](https://youtube.com/BMJustiz)
-  [linkedin.com/company/bundesministerium-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz](https://linkedin.com/company/bundesministerium-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz)